H 5 3753 4

2° Mat. med. 45.

~~Med~~
Pharmac
Instruction
65.

INSTRUCTION

für die

bey den Kaiserl. Königl. Armeen, und in den Feldspitälern angestellten Feld-Chirurgen.

Wien,
gedruckt bey Johann Thomas Edl. v. Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdr. und Buchhändl.
1779.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

INSTRUCTION

für die Feld-Staabs-und Regiments-Chirurgen.

Nachdem alle zu der Armee aufgenommene Feld-Medici, und Staabs-Chirurgi einem jeweiligen Commandirenden General, sodann aber die erstern dem Feld-Proto-Medico, oder in dessen Abwesenheit, und nach vorläufig gemachter Disposition einem Feld-Medico, die letztern hingegen, sammt den Regiments- und allen andern Chirurgis, dem Ober-Staabs-Chirurgo, oder im Fall seiner Abwesenheit einem andern bevollmächtigten Staabs-Chirurgo, in der Dienstleistung dergestalten untergeordnet sind, daß beede, nämlich die Staabs- und Regiments-Chirurgi alles ihnen aufgetragene auf das schleunigste und genaueste vollziehen sollen; so ist zu ihrem beederseitigen Nachverhalt folgende Instruction, und zwar in der Absicht verfasset worden, damit sie einerseits ihre Schuldigkeit, und zu beobachtende Pflichten, so weit sich solche vorhinein bestimmen lassen, deutlich erkennen, und einsehen, anderseits aber, wenn sich der eine oder der andere wider diese Verfügung, und Richtschnur aus Saumseligkeit, oder geflissentlich und muthwillig vergehen sollte, oder in der Besorgung der Kranken und verwundeten Soldaten nachlässig befunden würde, ohne Rücksicht, nach Maaß seines Verbrechens, gestrafet, oder wenn der Fehltritt von größerer Bedeutung wäre, nach vorläufig vorgenommener Untersuchung die ganze Beschaffenheit der Sache dem Commandirenden General zur Einsicht, Beurtheilung, und Entscheidung vorgeleget werden könne.

Erstes Kapitel.

§. 1.

Da die Feld-Staabs-Chirurgi in Rücksicht auf ihren Gegenstand, und Endzweck ihres Daseyns, welche in der Conservation des Soldaten bestehet, mit denen Feld-Staabs-Medicis in engster Verbindung stehen, dahero beede fortan ein gut und vertrauliches Einvernehmen mit einander unterhalten, und sich in Besorgung der Kranken unaufhörlich die Hände bieten müssen; so wird ihnen gegenwärtige Anleitung und Vorschrift unter einem und gemeinschaftlich ertheilet, damit ein jeder dadurch nicht nur von seinen eigenen Pflichten belehret werde, sondern auch von allen seinen Obliegenheiten sich einen ächten Begriff machen, die enge Verknüpfung des zu der einen und zu der nämlichen Anstellung gewidmeten Medico-Chirurgischen Körper einsehen, darnach in allen vorkommenden Fällen sich achten, und fürgehen, besonders auch nach Verschiedenheit der Umstände, die im Feld sich nicht immer vorsehen lassen, von der gegenwärtigen Belehrung gleich auf der Stelle die behörige Anordnung machen möge.

§. 2. Bey einer Armee werden zwey Feld-Staabs-Chirurgi angestellet, von welchen beständig der eine auf dem rechten, und der andere auf dem linken Flügel, sich befindet, und weil jedes Regiment mit hinlänglichen Bandagen, und Instrumenten zu versehen nicht thunlich ist, nachdem selbe schwer fortzubringen sind, und nicht vorzusehen ist, welches Regiment in das stärkeste Feuer kommen kann, ein jedweder von diesen auf dem rechten und auf dem linken Flügel stehenden zwey Feld-Staabs-Chirurgis mit einem Bandagenwagen, seinen Instrumenten und allen chirurgischen Erfordernissen versehen seyn muß, um bey einer vorfallenden Bataille allenthalben seiner Schuldigkeit genug thun zu können; bey jedem Bandagenwagen wird ein Apotheckergesell angestellet, welcher dem Staabs-Chirurgo untergeordnet ist, und es wird noch getrachtet werden, einen jeden von ermeldten 2 Staabs-Chirurgen über seine ordinären Instrumente noch mit einem Instrumenten-Kasten ab Ærario zu versehen, damit, wenn der eine oder der andere gebrochen würde, gleich ein anderer bey Handen seyn möge.

Weil bey einer vorfallenden Bataille immer die große Bagage weit zurückbleibt, bey welcher auch die große Feld-Apothecke sich befindet; so ist nothwendig, daß allezeit auf den Bandagenwagen ein kleiner Medicin-Kasten vorhanden seye, der im höchsten Fall der Noth mit denen hinlänglichen Medicamenten, absonderlich aber mit Aceto, Aquis vulnerariis, und anderen Stipticis und Heft-Pflastern versehen seyn muß.

§. 3. Während einer Bataille soll der Feld-Staabs-Chirurgus mit seinen Bandagenwagen, Instrumenten, und dazu Commandirten Chirurgis sich hinter der Fronte, und wenn es seyn kann, in einem sichern Orte, doch aber nicht zu weit entfernet, von dem Ort der Schlacht aufhalten, damit denen Bleßirten geschwinder die Hülfe geleistet werden kann; der Feld-Staabs-Chirurgus ist verbunden, selbst Hand an die schwer Bleßirten zu legen,

gen,

gen, und wenn es die Umstände erlauben, muß selber nicht allein Sorge tragen, damit die Regiments- oder andere Chirurgi nicht oft unnöthiger Weise schwere Operationen, als Amputationen ꝛc. auf dem Schlachtfelde vornehmen, sondern auch seine Aufmerksamkeit darauf wenden, damit die Bleßirten nach den wahren Regeln der Kunst, und auf eine solche bescheidene und zugleich geschwinde Art verbunden werden, die ihre ohnedieß zu erleiden habende Schmerzen nicht etwan noch merklich vergrößert, gleichwie auch, wann die Bandagen ausgehen sollten, und es die Noth erfordert, die Hemde der Bleßirten zu Hülfe zu nehmen sind. Nach geendigter Bataille wird allezeit anbefohlen, die Bleßirte auf dem Schlachtfelde aufzusuchen, und zu sammeln, allwo der Feld-Staabs-Chirurgus die nämliche Anordnung beyzubehalten suchen muß.

Vom Staabs-Chirurgo angefangen, müssen alle Chirurgi, ohne Ausnahm mit ihren vorgeschriebenen Uniforms erscheinen, damit sie von Jedermann erkennet werden können.

§. 4. Die schwer Bleßirte werden gemeiniglich auf Wägen transportiret, welche von dem Ober-Kriegs-Commissariat angeschaffet, und auf denen sie in die bestimmte Oerter überbracht werden.

Die Feld- Staabs- wie auch die Regiments-Chirurgi sollen sorgen, daß die schwer Bleßirte gut nach ihrer gehörigen Lage, wie es die Wunden erfordern, auf die Wägen geleget werden, damit sie nicht noch stärkere Schmerzen auf den Weg bekommen, und darum müssen die Wägen niemals zu stark fahren, und die besten Wege bis an das Ort, wohin die Bleßirte gehören, hervorgesucht werden, währender Transportirung müssen keine starken Märsche gemachet werden, auch die Bleßirte sind täglich behörig zu verbinden, und mit aller für sie nöthig- und dienlichen Nahrung zu versorgen.

Die Orte ihres Aufenthalts sollen in gesunden Gegenden seyn. Die Bleßirte müssen weit auseinander geleget werden, und besonders ist zu beobachten, daß die innerliche Kranke von ihnen gänzlich entfernet seyn müssen, indeme aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein ungesunder Ort die Heilung nicht nur allein verzögert, sondern oft vereitelt hat, und wenn die Bleßirten mit Febricitanten, oder anderen mit innerlich faulenden Krankheiten behafteten vermischet worden sind, auch die leichtesten Bleßirten das Spitalfieber bekommen haben, und daran gestorben sind.

§. 5. Die Bleßirten können im Sommer in den Scheuern oder Getraid-Böden liegen, damit sie allezeit frische Luft haben, dann die frische Luft ist keineswegs schädlich, wie es von vielen vermuthet wird. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die gesperrte Luft von darum schädlich ist, und auch sogar den Tod zuziehen kann, weil die Ausdünstung so vieler Menschen und die noch hinzukommende Ausdünstung aus den faulen Wunden den Dunstkreis corrumpiren machen.

Wenn aber nicht hinlängliche Scheuern oder Schütt-Böden zu bekommen sind, oder sich im Winter oder kalter Witterung derselben nicht bedienet werden darf; so werden die Bleßirte in große Schlößer oder Klöster eingeleget, welche gemeiniglich von den Commandirenden angedeutet, und ein-

verständlich mit dem Politico eingeräumet werden, in derley eingesperrten Orten müssen die Bleßirte, soviel als möglich, weit auseinander geleget, und absonderlich darauf gesehen werden, daß die Erfrischung der Luft öfters des Tags geschehe.

Das Durchräuchern mit aromatischem Rauchwerk ist allein nicht genug die Luft zu reinigen, weder ist die frische Luft aus der ganz irrigen Furcht zu meiden, damit sie nicht die Decken, Fatschen, und Tücher durchdringe. Das Räuchern verbessert in etwas den Dunstkreis, und mindert den Gestank, aber es verjaget die in der Zimmerluft verschlossene faule Theilchen nicht, welches nur durch wiederhohltes Auslüften geschiehet, wodurch der ganze Dunstkreis erneuert wird, die verschlossene und verderbte Luft kann für den Kranken sehr nachtheilig seyn, die frische aber, die mässig und vorsichtig zugelassen wird, verschaffet ihm Erquickung; wann es die Witterung zuläßt, können den ganzen Tag die Fenster offen gelassen werden, im Winter hingegen sind sie nur gegen Mittag aufzumachen, wenn es das Wetter zuläßt; und in regulirten Spitälern kann durch künstliche Ventilatoria, durch Kamine, oder Oefen, welche die Oeffnung einwendig haben, der Dunstkreis vielleicht erneuert werden.

Wenn es die Umstände zulassen, sollen niemalen Spitäler an feuchten Oertern angeleget werden, wo die Brunnen wenige Schuhe tief sind, und in der Nähe stinkende Pfützen und stehende Wasser sich befinden, wodurch die Faulfieber und der Scharbock ehender, als an trockenen Orten herrschen; sollten aber derley Oerter nicht vermieden werden können, so muß wenigstens auch in diesen öfters des Tags durch Eröffnung der Fenster die eingesperrte Luft der Spitäler gereiniget werden, weil die feuchte Luft der Gegend keineswegs so schädlich, als die eingesperrte Fäule des Spitals ist.

Die Feld-Staabs-Chirurgi sollen Sorge tragen, daß die Bleßirte, besonders die schweren, und welche eine starke Suppuration haben, so oft als es die Noth erfodert, zweymal des Tages mit frischen Bandagen verbunden werden, weil nicht nur das Blut, und Eyter womit sie beschmieret sind, mittelst der faulen Ausdünstung zur Ansteckung der Luft vieles beyträgt, sondern auch an denen Wunden größere Fäulung verursachet. Da nicht so viele Bandagen, als öfters nothwendig wären, immer herbeyzuschaffen thunlich ist, so müssen die unreinen allezeit wieder ausgewaschen werden, sollten aber die Bandagen auch mit dieser Aufsicht nicht hinlänglich zur Abwechslung vorhanden seyn, oder Medicamenten ermangeln, so muß es noch in rechter Zeit an den Ober-Staabs-Chirurgum gemeldet werden, damit solcher die rechte Vorsorge treffen könne. Wie sich weiter wegen denen Bandagen zu verhalten seyn solle, wird in dem folgenden Kapitel erkläret werden. Sobald als die Bleßirte an ihren gehörigen Ort überbracht worden sind, so muß der Staabs- oder Regiments-Chirurgus, der da commandiret ist, alsogleich einen Rapport nach dem Formulari A. an den Ober-Staabs-Chirurgum einschicken, und alsdann alle 14 Täge.

§. 6. Gemeiniglich werden im Lager, oder neben demselben schwere Kranke, und Bleßirte nicht geduldet, sondern in fliegende oder Hauptlazarethe transportirt, zu welchem Transport die Regiments-Chirurgi im-

mer

mer die besten Unter-Chirurgi zur Transportirung der Kranken auswählen sollen, und hierbey auf nachstehendes den Bedacht nehmen.

Erstlich hat der Regiments-Chirurgus dem commandirten Chirurgo genau einzuschärfen, daß er währendem Transport auf das möglichste, und beste sie besorgen solle, dahero er jederzeit mit der erforderlichen Instruction, Medicamentis, und chirurgischen Erfodernissen zu versehen.

Zweytens hat ein dergleichen commandirter Chirurgus bey der Einrückung in ein- oder anderes Spital sich am ersten bey dem Staabs-Chirurgo zu melden, und selben den genauesten Rapport, und zwar, wenn es seyn kann, schriftlich zu geben; so viel die innerlichen Krankheiten betrifft, muß der Unter-Chirurgus, wenn ein Staabs-Medicus sich da befindet, diesem gleich den behörigen Rapport abstatten, von wo er sodann, ohne sich weiter aufzuhalten, zu seinem Regiment zurückzukehren hat, wenn er nicht vom Staabs-Chirurgo im Spital für nothwendig befunden, und allda beybehalten würde. Seinem Regiments-Chirurgo nach Wiedereintreffung beym Regiment muß er allezeit Rechnung sowohl von Verwendung der Medicamenten, als aller chirurgischen Erforderníssen legen, und den Ueberrest anzeigen. Sollte er aber im Spital verbleiben, so hat selber solche seinem Regiments-Chirurgo einzuschicken, damit er seine Rechnung zu gehöriger Zeit legen kann.

§. 7. Sowohl die Staabs- als Regiments-Chirurgi haben besonders darauf zu sehen, daß ihre Unter-Chirurgi mit denen nothwendigen Sack-Instrumenten sich versehen befinden, selbe allezeit rein unterhalten werden, vorzüglich aber die Bistourien, Lanceten, uud Aderlaßschnäpper allezeit scharf und sauber sind, sie müssen auch noch nachsehen, ob selbe mit denen nöthigen Büchern der Anatomie und Chirurgie versehen sind, und wenn es die Umstände erlauben, selbe unterrichten und examiniren, damit sie desto sicherer ihre Schuldigkeit in allen zu erfüllen im Stande seyn mögen.

§. 8. Bey einer kleinen Armee, oder einem sonsten detachirten Corps wird nur ein Feld-Staabs-Chirurgus angestellt, der eben so mit allem versehen seyn muß, wie die zwey von der Haupt-Armee: diese Feld-Staabs-Chirurgi haben nicht nur denen Staabs-Partheyen ihren Beystand zu leisten, sondern auch mit denen Regiments-Chirurgis einverständlich für die kranke und verwundete Officiers, auch Soldaten die beste, und menschenfreundlichste Obsorge zu tragen. Die bey detachirten Corps commandirte Staabs-Chirurgi vertreten dort die erste Stelle; damit allzeit eine gute Ordnung zum Besten der Kranken, und Blessirten unter denen Chirurgis beybehalten wird, und wenn an chirurgischen Erfodernissen denen Regimentern hin und wieder etwas fehlet, so muß es sogleich dem Ober-Staabs-Chirurgo angezeiget werden, damit die nöthige Vorsorge dießfalls getroffen werden könne.

Wenn die Regimenter nicht im completen Stande ihre Chirurgos haben, und sich auch noch außer der Gelegenheit finden, sich selbsten mit solchen versehen zu können, so hat der dort angestellte Feld-Staabs-Chirurgus

gus solches an den Ober = Staabs = Chirurgus zu melden, damit selber für die Ersetzung sorgen möge.

§. 9. Alle Monat am 25ten haben die Feld = Staabs = Chirurgi die Kranken = Rapports B. von denen Regiments = und Unter = Bataillons = Chirurgen, von denen Grenadiers, und auch von denen Ober = und Bataillons = Chirurgen der Frey = Corps anzubegehren, worüber sie einen General - Rapport formiren, und solchen zu Ende des Monats dem Ober = Staabs = Chirurgo einzuschicken haben; wenn aber solcher selbsten zugegen wäre, so haben alle obenbenannte Chirurgi sebst persönlich bey ihm zu erscheinen, und selbe zu übergeben. Alle Jahr zweymal mit Ende Aprilis und Octobris sollen die National - und Conduite - Listen aller Chirurgen von gesammten Regimentern sowohl Infanterie, als Cavallerie, Grenadiers - Bataillons, und übrigen Frey = Corps von denen Staabs = Chirurgis eingesammlet, und in Originali dem Ober = Staabs = Chirurgo eingeschicket werden, gleichwie es die Verordnung vom 13ten Septembris 1778. mit sich bringet: und zwar nach dem Formulari C.

§. 10. Es werden den Feld = Staabs = Chirurgis, welche bey detachirten Corps d'Armée commandiret sind, ein = oder zwey Unter = Chirurgi von dem Spital, je nachdem es die Noth erfordert, zu dem Ende bey ihm zu verbleiben gestattet, damit nicht nur die in das Haupt = Quartier ankommende Bleßirte verbunden, sondern auch die zu dem Haupt = Quartier gehörige Kranke besorget, und wenn der angestellte Feld = Staabs = Chirurgus eine Operation zu verrichten hätte, er sich derselben als Gehülfen bedienen könne.

§. 11. Die Feld = Staabs = Chirurgi bey dem detachirten Corps d'Armée, oder sonstigen Corps, haben auch die Verfaßung von Chirurgischen Erforderniſſen, Bandagen, Compreſſen, Charpien für die Regimenter, Bataillons, und Frey = Corps zu unterschreiben, wenn sie aus denen Feldapothecken zu faßen sind: es muß aber das Quantum derselben nach findender Nothwendigkeit angemerket seyn.

Ingleichen haben sie auch in den Medicin - Fassungen nach dem Formulare D, das Gewicht der Medicamenten mit gänzlicher Ausschreibung anzusetzen, und zu unterschreiben, nicht minder darauf die Aufsicht zu nehmen, daß weder an innerlichen, noch an äußerlichen Medicamenten zu viel angeschrieben werde. Wenn detachirte Unter = Chirurgi Medicamenten = Fassungen einbringen, wo Mercurialia, besonders der Mercurius sublimatus, corrosivus, præcipitatus, ruber, Mercurius dulcis, und Lapis Infernalis, oder Tartarus Emeticus sich angesetzet befinden, so sind die Subjecta wohl zu examiniren, ob sie auch wissen, wie derley Medicamenten zu gebrauchen sind? Und wenn der Feld = Staabs = Chirurgus den mindesten Anstand fände, dörfen solche Medicamenten gar nicht abgereichet werden.

§. 12. Wenn Medicamenten abgängig sind, so hat der Apothecken = Provisor oder Senior zu sorgen, daß bey Zeiten dem Apothecken = Ober = Director der Defect davon eingeschicket werde, damit solcher noch frühzeitig genug die Wiedererſetzung derselben verschaffen könne.

Von

Von denen chirurgischen Erfodernissen, und Bandagen, ist dem Staabs-Chirurgo alle 8 Tage ein Rapport von Seiten des Provisoris oder Senioris einzuschicken, und in selben der Empfang, die Abgabe, und der Rest richtig anzumerken; sollte an ein oder andern Theilen chirurgischer Erfodernißen ein Mangel seyn, so ist solcher bey Zeiten dem Ober-Staabs-Chirurgo anzuzeigen, damit er von einem Depositorio andere beyschaffen könne.

Zweytes Kapitel.

Für die Staabs-Chirurgi im Spital.

§. 1.

In denen fliegenden oder Haupt-Lazareten werden von dem Ober-Staabs-Chirurgo einer oder mehrere Staabs-Chirurgi nach der Zahl der Kranken angestellet, und haben von ihme die nöthige Instruction zu empfangen, dagegen müssen sie wiederum alles, so sich unter denen Chirurgis, Kranken, und in Rucksicht derer chirurgischen Erfodernissen wichtiges ergiebt, an selben einberichten, und allzeit bereit seyn, über alles die strengste Verantwortung ablegen zu können, weshalben sie die beste Ordnung in ihrem Spital stets zu erhalten verbunden sind.

Zweymal des Monats am 14ten und am 28ten muß der Kranken-Rapport nach dem Formulare E und einmal am 28ten die National- und Conduite-Listen von allen ihren untergebenen Chirurgis nach dem Formulare F an den Ober-Staabs-Chirurgus eingeschicket werden, und solche auf Ehre und Gewissen verfaßet seyn, im nämlichen Rapport sollen die neu zugewachsene, transferirte Kranke, und verstorbene Chirurgi angemerket werden. In Abwesenheit des Medici, oder wann selber erkranket, und die Staabs-Chirurgi die Internisten versehen müssen, so sind sie auch verbunden, alle Monat am 25ten den Rapport an den Proto-Medicus einzuschicken.

§. 2. Die Staabs-Chirurgi sollen ihren Untergebenen sowohl in der eifrigsten Dienstleistung, als auch in der Religion und in guten Sitten mit einem sichtbaren und unterrichtenden Beyspiele vorgehen, mithin sie etwan nicht daran verhindern, sondern ernstlich dazu anhalten, daß sie an Sonn- und Feyer-Tägen dem Gottesdienste beywohnen, es sey dann, daß wegen dringenden Fällen, häufig anwachsenden Kranken, oder Bleßirten hierinnen eine Ausnahm zu machen wäre.

Ueberhaupt ist jeder in seinem Gewissen schuldig, alles zu thun, und zu lassen, wozu ihn nicht nur die ächten sowohl allgemeine, als besondere Grundsätze der Arzney-Wissenschaft, und Wundarzney-Kunst, sondern auch die Rechtschaffenheit, die Liebe zu den Monarchen, und denen Kranken, dann die geschworne Treue verbindet.

Wenn bey Einbringung der Kranken und Bleßirten ins Spital oder sonst an einen schon in dem Spital befindlichen Mann eine wichtige Krankheit, oder Gefahr verspüret wird, so muß es alsogleich denen Seel-Sorgern zu

C wissen

wissen gemacht werden, damit das Seelenheil vor allem andern besorget werde.

§. 3. Die Eintheilung, und Absonderung der verschiedenen Kranken erleichtert nicht nur allein die Geschäffte des die Aufsichthabenden Personalis, sondern beuget auch der Ausbreitung des bösartigen Uebels, und der Ansteckung vor: die Kranken sind dahero nach Verschiedenheit des Geschlechts, und der Krankheiten ordentlich abzusöndern, und zwar erstens sind die Internisten, und Externisten zu separiren, dann, wenn es die Umstände zulassen, soll man die Kranke nach ihrer Gattung eintheilen, als die Bleßirten, Venerischen, Scorbutischen, und Reconvalescirten: wenn die Krankheit in eine medicinische übergehet, so soll der Kranke dem Staabs-Medico übergeben werden, so wie im Gegentheil, wenn ein innerlich Krank-gewesener in eine äußerliche Krankheit verfällt, dem Staabs-Chirurgo übergeben werden muß. Hiebey kommt weiters zu bemerken, daß, so lang ein schwer Bleßirter im Spital verbleibet, derselbe auch immer von dem nämlichen Chirurgo verbunden werden soll, es wäre dann, daß es gar zu lang daurete, dadurch bekommt der Kranke mehr Zutrauen, und der Chirurgus mehr Liebe zu demselben, und da er den Lauf der Krankheit bis an das Ende siehet, lernet er auch mehr durch die gute Beobachtungen, und sieht, was für gute, und üble Effecten die Medicamenten machen; wie und wann die Chirurgi zu verwechslen sind, ist in der Sectione 9na vorgeschrieben.

§. 4. Der Feld-Staabs-Chirurgus mit seinen zugetheilten Chirurgis muß zweymal des Tags die Kranken besuchen, und die schwer Bleßirten zweymal selbst verbinden, frühe aber werden alle schwer und leicht Verwundete in seiner Gegenwart, und nach seiner Ordination verbunden, im Sommer ist die Stunde des Verbindens um 5. Uhr, im Frühjahr und Herbst um 6. Uhr und im Winter um 8. Uhr.

§. 5. Alle große, und gefährliche Operationen sollen von keinem anderem, als vom Staabs-Chirurgo, oder einem an dessen Statt angestelten Regiments-Chirurgo, und in dessen Abwesenheit von dem ersten, und geschicktesten Ober-Chirurgo vorgenommen werden, welcher letztere aber, wenn die Operation nicht dringend wäre, abwarten muß, bis ein Staabs- oder Regiments-Chirurgus gerufen werden kann.

Der Staabs-Chirurgus soll, bevor er eine schwere Operation vornimmt, andere Staabs-Chirurgos, wenn sich einige gegenwärtig befinden, zu Rath ziehen, welche, wenn es nothwendig befunden wird, alle Chirurgos dazu berufen müssen, damit ihnen die Krankheit, die daraus entspringen könnenden üblen Zufälle, und warum die Operation vorgenommen werden muß, dann was dabey zu beobachten ist, zu ihrer Belehrung begreiflich gemachet werde.

§. 6. Bey dem Verschreiben, oder Gebrauch der Arzneyen haben sich die Staabs- und Ober-Chirurgi nach der für das Militare festgesetzten Arzney-Normal zu halten, der Gebrauch der einfachen Mittel erspart nicht nur die großen, und unnöthigen Kosten, sondern befördert auch mehr die Genesung der Kranken, als alle zusammengesetzte Arzneyen.

Um

Um die Ordnung, und Subordination, die das beste des allerhöchsten Dienstes, und das Heil der Kranken selbst erfodert, desto genauer einzuhalten, sind Apothecken-Provisores, Seniores, und Gesellen in Dienstsachen dem Feld-Medico sowohl, als dem Staabs-Chirurgo untergeben.

§. 7. Nachdem die Speiß, und Nahrung ein zur Herstellung der Gesundheit, und Wiedererholung der Kräfte hauptsächlich beytragendes Mittel ist; so liegt sowohl denen Medicis, als Staabs- nnd Ober-Chirurgis ob, darauf zu sehen, damit die dem Kranken abgereicht werdende Speise, und Trank gut seye, und die Diæt-Ordnung genau eingehalten werde, dahero ist sowohl das eine, als das andere zu untersuchen, und zu kosten, und wenn eine gegründete Ausstellumg zu machen wäre, der Spital-Verwalter zur Rede, und Antwort zu stellen, und zur genaueren Beobachtung der aufhabenden Pflicht gemessenst anzuhalten.

Die Portionen der Kranken sind in fünf Classen abgetheilet, als in die **Ganze, Halbe, Drittel, Viertel**, und Diæt. Es ist jedoch hier nicht nothwendig, eine weitläufige Erklärung von jeder Portion zu machen, indem es ohnehin jedwedem bekannt seyn muß, und kommt dahero nur nachfolgendes zu erinnern.

Zur Ausmessung der erforderlichen Quantität täglich an Lebensmitteln dienet zwar einigermaßen die Regel, daß auf eine Brod-Portion 1½ ℔. schwarzes, oder 1. ℔. weißes Brod, 1. ℔. rohes, oder ½. ℔. gekochtes Fleisch, wovon ¾ Rind- und ¼ Kalbfleisch, dann 1. Seidl Wein gerechnet werde; weilen aber eines theils die Kranke auf verschiedene Art verpfleget werden müssen, und so starke Portionen nicht geniessen können, sondern einigen nur die halbe, anderen ein drittel Portion, oder ¼., vielen aber nur die in der Suppen mit einem frischen Ey, und eingeschnittenen Brod bestehende Diæt vorgeschrieben, auch denen Reconvalescenten keine ganze Portion abgereichet zu werden pfleget, anderentheils hingegen etwas zur Suppe übrig bleiben muß, und billig ist, auch den kranken Soldatenweibern von dem Rest die nöthige Nahrung zu reichen, so ist ersagte Regel weder in Ansehung der benannten Sorten, noch im Zugemüße, und anderer Zugehör für ganz richtig, und zuverlässig anzunehmen, sondern sicherer, sich nach der Ordinirung des Medici, und Staabs-Chirurgi zu richten, denen die eigentliche Erfoderniß aus dem täglichen Consumo, an besten bekannt seyn muß.

Es hat daher der Ober-Chirurgus, welcher die Ordinirung des Medici und Staabs-Chirurgi für jeden Kranken in der Frühe aufgezeichnet hat, nach solcher Aufzeichnung die für diesen Tag nöthige Stücke zur Speis und Trank, in quanto & quali zu entwerfen, und diesen zusammengetragenen Speiß-Zettel, nachdem er von dem Feld-Medico und Staabs-Chirurgo vorher revidiret, und unterschrieben worden ist, dem im Spital angestellten Commissariatischen Beamten zeitlich zur Anweisung der Victualien bey dem Spitals-Verwalter zu überreichen.

§. 8. Wenn der Staabs-Chirurgus selbst erkranket, oder durch andere wichtige Hindernisse von Besorgung der Kranken abgehalten wäre, so hat es der Medicus alsogleich dem Ober-Staabs-Chirurgo zu melden, damit

wegen Besorgung der Kranken allenfalls weitere Veranlassung getroffen werden könne, unterdessen aber, damit der Dienst keinen Schaden leide, die erliegende Geschäffte dem einem, oder dem anderen Ober-Chirurgo, den er für den tüchtigsten und tauglichsten erachtet, Provisorio modo anzuvertrauen; eben also soll, wenn der Medicus erkranket, oder sonst seiner Pflicht genug zu thun, verhindert wird, von dem Staabs-Chirurgo die Anzeige an den Feld-Proto-Medicus gemacht, und unterdessen die Besorgung deren Kranken auf das möglichste veranstaltet werden.

§. 9. Die Eintheilung des Chirurgischen Personalis zu den Externisten und Internisten hängt von dem Gutachten des Feld-Staabs-Chirurgi ab, der hiebey auf die Umstände und Fähigkeit eines jeden Individui zu sehen hat, die Führer und Krankenwarter hingegen werden vom Spital-Commandanten eingetheilet, und muß demselben, wenn selbe in ihrem Dienste nachläßig oder untauglich wären, alsogleich die Anzeige gemacht werden, damit die Sache in das gehörige Geleiß zu bringen Mittel zur Hand genommen werde.

Gemeiniglich werden 5. Chirurgi, nämlich 1. Ober- und 4. Unter-Chirurgi, unter welch letzteren auch die Practicanten verstanden sind, zur Besorgung 100 kranken Internisten und Externisten angestellet; dieses Personale muß aber auch noch hinlänglich seyn, wenn gleich einer oder der andere davon erkranken, oder die Zahl der Kranken bis auf 150. anwachsen sollte. Zu 100 Reconvalescenten aber sind nur 2. Unter-Chirurgi zu rechnen.

Alle Monat, oder längstens alle zwey Monat sollen sowohl Ober- als Unter-Chirurgi umgewechselt werden, das ist: jene, so die Zeit hindurch bey denen Internisten angestellt waren, gehen zu denen Externisten über, und diese hingegen zu denen Internisten, damit die Chirurgi sowohl in der Medicin, als auch in der Chirurgie etwas zu erlernen Gelegenheit erhalten, und mit der Zeit dadurch tüchtige Subjecta für die Armee oder das Land gebildet werden. Junge Medici allein, welche zu ihrem Lebens-Unterhalt, oder um sich in ihrer Kunst zu üben, als Ober- oder Unter-Chirurgi im Spitale Dienste leisten, und deren wirklich schon einige vorhanden sind, können allzeit bey denen Internisten verbleiben, müssen aber doch auch die minderen chirurgischen Operationen zu verrichten im Stande seyn. Wenn sich wegen großer Vermehrung der Kranken oder Bleßirten ein Mangel an Subjectis ergeben sollte, so muß es alsogleich dem Ober-Staabs-Chirurgo angezeiget werden, damit er solche bey Zeiten zu verschaffen in Stand gesetzet werde.

§. 10. Vormittag, weil die Chirurgi bey der Ordination und dem Verbinden gegenwärtig seyn müssen, kann keiner aus dem Spital gehen, wenn nicht der Staabs-Chirurgus einen in Dienstsachen auszuschicken nöthig fände: Nachmittag aber, wenn der Dienst nicht dadurch leidet, können selbe wechselsweise, um sich durch die frische Luft vor Krankheiten zu schützen, ausgehen, müssen aber um die bestimmte Stunde wiederum zu Hause seyn. In so ferne sie aber um 10. Uhr Abends auf der Gasse angetroffen werden, wann sie auch nicht die Spitals-Wache haben, hat der Staabs-

Chi-

Chirurgus selbe mit Spitals-Arrest zu belegen, ohne daß sie ihren Dienst zu verrichten ausgenommen seyn sollen, um desto mehr verstehet sich dieses auch auf jene, welche die Wache haben, und doch aus dem Spital sich absentiren. So oft ein Chirurgus mit Arrest beleget wird, muß die Sache allemal sogleich dem Ober-Staabs-Chirurgo angezeiget werden, damit er die weitere Bestrafung anordnen könne.

§. 11. Wenn ein Ober- oder Unter-Chirurgus nur geringe Fehler begehet, so ist der Staabs-Chirurgus selben nach Maaße des Vergehens dafür anzusehen befugt, und soll ihn, wenn es zum zweytenmale geschieht, mit Spitals-Arrest auf einige Tage belegen, dabey aber immer zu seiner Schuldigkeit anhalten; sind die Fehler aber von Wichtigkeit, so hat ihn der Staabs-Chirurgus alsogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und den Vorfall mit allen Umständen dem Ober-Staabs-Chirurgo einzuberichten.

§. 12. Da die Sauberkeit und reine Luft zur Genesung sehr viel mitwirket, und beyträgt, so ist von dem Feld-Staabs-Chirurgo alle mögliche Sorge darauf zu verwenden, daß sowohl die Zimmer als Liegerstätte und alles zur Bedienung, Verpflegung, und Nothdurft der Kranken vorfindige Geschirr rein erhalten, die Luft erneuert, erfrischet, und verbessert werde, wie im ersten Kapitel Sectione 5ta vorgesehen, und damit die Reconvalescenten sich bald, und öfters säubern, waschen, kämmen, und auslüften.

§. 13. Von allen chirurgischen Erfordernissen als Bandagen, Compressen, Bruchbändern, Binden, Charpien ꝛc. haben die Staabs-Chirurgi gegen ihre Quittung allezeit ein gewisses Quantum auf einmal aus den Feld-Apothecken zu fassen, und hievon die Austheilung nach befindender Nothwendigkeit an ihre Ober-Chirurgos zu machen, welche hinwiederum solche an ihre Unter-Chirurgos vertheilen; es liegt den Staabs- und Ober-Chirurgis ob, darauf zu sehen, daß keine chirurgischen Erforderniſſen unnütz verwendet, die unreinen öfters gewaschen werden, damit selbe wiederum zum vorigen Gebrauch verwendet werden können, und dahero müssen die Ober-Chirurgi alle 14. Täge von ihren Unter-Chirurgis eine genaue Ausweisung derselben abfodern, und den eigenen Augenschein nehmen, sowohl von denen, so die Kranke auf dem Leibe haben, als die noch in Vorrath sind, ob das abgereichte Quantum noch vorhanden ist. Die Kranke, welche von einem Spital in ein anderes transportiret werden, sind vorhero zu visitiren, und ihnen die nicht nothwendigen Bandagen, als Aderlaßbinden ꝛc. abzunehmen, jene aber, so wegen starken Blessuren selbe nöthig haben, müssen richtig aufgeschrieben, und bey Uebergebung in dem andern Spital, dem die Kranke übernehmenden Chirurgo übergeben werden; es sind auch alle Bandagen denen Todten abzunehmen.

Drittes Kapitel.

Von Aufnehmung und Abtheilung der Unter = Chirurgen überhaupt.

§. 1.

Es werden keine Chirurgi in die Spitäler aufgenommen, laut den Rescript vom 11ten Junii 1778, die nicht von der wienerischen, oder sonst einer Kaiserl. Königl. österreichischen erbländischen Universität, oder von einem Professore publico Chirurgiæ eben dieser Universitäten, dann vom Ober-Staabs-Chirurgo, oder von einem angestellten Feld-Staabs-Chirurgo approbiret, und sodann von dem Commissariat assentiret worden sind.

§. 2. Die Spitals-Chirurgi die dem Feld-Staabs-Chirurgo untergeben sind, werden in drey besondere Klassen abgetheilt; nämlich in die Ober-Chirurgi, in die Unter-Feldscherer, und in die Practicanten. Zu Ober-Chirurgi werden die geschickteste Subjecta erwählet, nämlich jene, welche entweder bey der wienerischen, oder einer anderen erbländisch-österreichischen Medicinischen Facultät das Examen Magistrale rigorosum ausgestanden haben, oder aber viele Proben ihrer Geschicklichkeit, und eines besonderen Diensteifers an den Tag geleget haben, auch in chirurgischen Operationen, und Heilung der äusserlich-und innerlichen Krankheiten besonders bewandert sind, indem selbe in Ermanglung des Staabs-oder Regiments-Chirurgi die Kranken und Blessirten selbst versehen, und besorgen müssen; hiernächst muß er auch noch gut receptiren können, damit er die Ordination sowohl von dem Staabs-Medico als Staabs-Chirurgo aufschreiben kann.

Die Einsetzung eines Individui in die Ober-Chirurgi-Stelle ist dem Ober-Staabs-Chirurgo vorbehalten, und wird von demselben denen dazu qualificirten Subjecten ein Atteſtat ausgefertiget, ohne welchen keiner bey dem Kriegs-Commissariat zu Folge des Rescript vom 22ten May 1778. als Ober-Chirurgus assentirt werden kann; sie beziehen alle Monat 20. fl. und aus allerhöchster Gnade eine Brod-Portion gratis.

§. 3. Wenn Ober-Chirurgi fehlen, so soll der Staabs-Chirurgus die besten Unter-Chirurgi herausziehen, selbe in die Prüfung nehmen als Ober-Chirurgi, und wenn er sie dazu tauglich befunden, dem Ober-Staabs-Chirurgo melden, von dem sie dann das erforderliche Atteſtat erhalten; sollten sich aber wider Vermuthen unter den neu Aufgenommenen keine taugliche Subjecta finden; so wird der Ober-Staabs-Chirurgus besorgt seyn, gute Subjecta von denen Regimentern auszuwählen, um sie in die Spitäler anzustellen, damit der Dienst da versehen, und zugleich die Unerfahrnen unterrichtet werden.

Die zweyte Klasse bestehet aus Unter-Chirurgis, das ist: aus solchen Individuis, welche zwar sowohl in der Anatomie als Chirurgie gut bewandert sind, auch von der Heilungsart der innerlichen Krankheiten viele Kenntnisse haben, denen man aber, weil sie noch nicht genug geübt und er-

erfahren sind, doch nur mit gutem Gewissen die leichten Krankheiten, und leicht Verwundeten anvertrauen kann, und die monatlich 15 fl. und eine Brod-Portion gratis haben.

§. 4. Zu der dritten Klasse gehören die Practicanten, oder diejenigen, welche zwar einen noch sehr seichten Begriff von jenen Kenntnissen haben, die ein wahrer Chirurgus erlangen und besitzen muß, dennoch aber so viel wissen müssen, daß sie im Fall der Noth den Dienst eines Unter-Chirurgi versehen können, und derowegen werden keine angenommen, die nicht wenigstens einige Kenntnisse von der Kunst haben; sie sind in dem Spital als eine zweyte Klasse von Unter-Chirurgis anzusehen, bekommen monatlich 12 fl. und müssen (um die Kunst besser zu erlernen) einen von denen geschicktesten Ober-Chirurgis, den der Ober-Staabs-Chirurgus ernennen wird, monatlich 2. fl. bezahlen, damit er ihnen Collegia privata, sowohl in der Anatomie, als Chirurgie gebe, und sie dadurch ihre Dienste besser zu versehen in Stand gesetzet werden. Wenn der Staabs-Chirurgus findet, daß sie sich durch ihren Fleiß, und Mühe verbessert haben, wird er sie examiniren, und als Unter-Chirurgi assentiren lassen; sollten sie aber nachläßig, oder eine üble Conduite, oder keine Fähigkeit zu Erlernung der Kunst haben, so muß solches alsogleich dem Ober-Staabs-Chirurgo gemeldet werden, damit ihnen ohne weiters ihre Entlassung gegeben werde.

§. 5. Alle diese drey Klassen von Chirurgen sind dem Feld-Staabs-Chirurgo untergeben, die Practicanten denen Unter-Chirurgis, dann die Practicanten und Unter-Chirurgi denen Ober-Chirurgis, und müssen alle mit dem nämlichen Eifer ihrer Pflicht obliegen, damit die Kranken so gut, als möglich versorget werden.

Viertes Kapitel.

Von der Schuldigkeit der Unter-Chirurgen.

§. 1.

Gemeiniglich werden zu Spitälern große Häuser oder Klöster genommen, und müssen, wenn viele Kranke sind, ein Ober- und zwey Unter-Chirurgi, oder Practicanten in jedem Stock, sowohl bey Tag als Nacht, nämlich von Mittag bis Mitternacht, und von Mitternacht bis Mittag wechselsweis den Dienst machen, dörfen gar nicht aus dem Spital gehen, und müssen bey ihren Kranken alle Schuldigkeiten, wie sonsten verrichten, stets herumgehen, die schwer Blessirte und Operirte besuchen, besonders aber, wo eine Verblutung zu befürchten, oder wirklich vorhanden ist, alsogleich den Staabs-Chirurgum rufen, hiernächst auch die innerlich gefährliche Kranke besuchen, selben wenn sie nicht schlafen, nach der Ordination des Medici, oder Staabs-Chirurgi eingeben, und wenn einer schwach würde, alsogleich den Staabs-Medicum, und den Geistlichen herbey holen lassen.

Die Chirurgi, welche um Mitternacht von der Wacht abgehen, müssen die sie Ablösende aufwecken, ihnen die Gefährlichen übergeben, und sagen, was dabey zu beobachten ist.

Diese Chirurgi müssen deswegen im Spital schlafen, wenn es möglich ist.

Wenn die Zahl von denen Chirurgis und Kranken nicht zu beträchtlich ist, so dörfen nur zwey, oder auch nur ein Chirurgus wachen.

Wenn nach einer gefährlichen Operation, als Amputation, oder bey sonst einem schwer Verwundeten eine Verblutung zu befürchten wäre, so muß allezeit ein Chirurgus abwechslend mit anderen sich bey dem Bette des Kranken halten, und da wachen, um öfters nachzusehen, ob die Wunde nicht blutet, und sobald es geschiehet, den Ober-Chirurgum darzu rufen, oder auch nach Umständen, und größerer Gefahr den Staabs-Chirurgum.

Diese Vorsicht ist eben auch zu beobachten, wenn die Kranken in denen Scheuern, oder Bauernhäusern liegen.

§. 2. In ordentlichen Lazareten hängt gemeiniglich an einem jeden Bette eine schwarze Tafel mit ihrem Numero nach der Ordnung auf welchem ein schmaler Zettel, worauf durch den im Spital angestellten Commissariatischen Beamten das Regiment, oder Corps, der Namen des Kranken, und der Tag des Zuwachses geschrieben ist, mittels ein wenig Pappe angeklebet, und von dem Ober-Chirurgo der Status morbi gleich bey Eintritt des Kranken, nach dem Ausspruch des Medici, oder Staabs-Chirurgi aufgeschrieben wird; sollte sich die Krankheit ändern, so wird unter der erstern, die Gattung der zweyten Krankheit aufgeschrieben.

Auf der schwarzen Tafel werden mit Kreiden die Portionen, so die Kranken genießen, angemerket, und bey Abänderung auch das Zeichen der Diæt abgeändert, dann sind auch Aderlässen, wenn sie angeordnet worden, oder Clistiren, und Vesicantia, durch gewisse Zeichen auf eben diese Tafeln anzumerken, damit sie nicht vergessen werden.

Werden die Kranke in ein anderes Zimmer transferirt, so nimmt man nur den kleinen Zettel von der Tafel herunter, und klebt ihn wieder an das Bette, wohin er zu liegen kommt.

Wenn die Kranke auf dem Lande in denen Scheuern und Häusern liegen, wo keine Tafeln sind, aber die Kranke dennoch ordentliche Betten oder Strohsäcke haben, werden die kleinen Zettel an die Mauer gemacht, wo selbe aber auf Stroh unordentlich untereinander liegen, kann die Regel keine Statt haben.

§. 3. Auf die Ordinations-Zettel, deren für jeden Kranken ein besonderes seyn muß, muß auch gleich obenan das Numero sichtbar, und dann das Regiment, der Namen des Manns, und der Tag des Zuwachses aufgeschrieben werden, sammt der Krankheit; sollte der Kranke durch Veränderung der Krankheit das Zimmer, und Numero ändern müssen, so wird gleich unter dem alten Numero, und der vorigen Krankheit die neue hineingeschrieben, und muß, wenn der eine Zettel nicht hinlänglich ist, der neue auf die gewöhnliche Art beygeleget werden.

§. 4.

§. 4. Nicht nur die verordneten Medicamenten müssen täglich ordentlich, und deutlich nach dem Gewichte, und Maaß in die Zettel eingetragen, sondern zur besseren Einsicht des ordinirenden Medici, oder Staabs-Chirurgi auch alle andere in die Medicamenten-Berechnung nicht einschlagende Anordnungen, als Aderlässen, Fußbäder, Dunstbäder, und dergleichen, und endlich auch die Diæt angemerket werden, welch alles das Geschäft eines Ober- oder eines desselben Stelle vertretenden Unter-Chirurgi seyn soll, dessen Pflicht es ist, für die seiner Obsorge anvertrauten Kranken auf den ordinireuden Arzt aufmerksam zu seyn.

Damit aber die bey denen Kranken angestellte Unter-Chirurgi, das, was ihren Kranken verordnet ist, auch wissen, und theils, daß sie sich auch in Schreibung der Ordination üben, so soll einer derselben in ein kleines Büchel jedes Numero, was verordnet ist, anschreiben, während der andere auf der Tafel mit der Kreide, die angeordneten Aderlässen, Vesicatorien, und andere dergleichen Verrichtungen zur sogleichen Vollziehung mit dazu bestimmenden Zeichen anmerket.

§. 5. Wenn das verordnete Medicament sowohl medicinisch, als chirurgisch den folgenden Tag wiederholt wird, wird in das Ordinations-Zettel nur repetatur, wann aber das einmal in größerer Quantitæt vorgeschriebene, auf mehrere Täge das Auslangen giebt, so wird die folgenden Täge nur, continuatur, geschrieben, bis wiederum etwas neues, oder die Wiederholung des vorigen angeordnet wird, in welchem letzteren Falle am Tage der Anordnung, repetatur geschrieben wird.

Hat der Kranke durch ein oder mehrere Täge keine Medicamenten, so wird bey jedem derselben absque angemerket, damit man dadurch sicher ist, daß der Mann bey der Ordination nicht übergangen worden seye.

§. 6. Wird der Kranke von einem Zimmer in ein anderes unter der Obsorge des nämlichen Medici oder Staabs-Chirurgi, und Aufsicht des nämlichen Ober-Chirurgi verleget, welches aber niemalen ohne Noth vor dem Mittagessen geschehen soll, so hat der Ober-Chirurgus sein Ordinations-Zettel, nur nach der Ordnung des neuen Bettes einzuschalten; wird aber der Kranke in ein Zimmer verleget, dessen Aufsicht einem anderen Ober-Chirurgo anvertrauet ist, so muß das Ordinations-Zettel des Manns dahin mitgegeben, und dem dortigen Ober-Chirurgo angezeiget werden, und das nämliche geschehen, wenn ein Kranker aus der Obsorge des Medici in die Obsorge des Staabs-Chirurgi oder wechselsweise übergeht, damit sich jener der Umstände des Kranken erinneren, dieser aber das, was vorgegangen ist, sehen, und beyde daraus, was in Hinkunft zu thun sey, gründlicher entscheiden mögen.

Die Ordinations-Zettel müssen nach Ordnung des Numeri in einem jeden Zimmer besonders an einem Spagath oder Bandel zusammengehängt werden, damit keiner verlohren gehe, und der Faden ist mit einer Schlupfe zu binden, auf daß er bey vorfallender Wechslung der Zettel leicht aufgemacht werden kann.

§. 7. Nachdem diese Ordinations-Zettel statt des individuellen Medicamenten-Ausweises dienen sollen, so muß alle Sorge getragen werden, daß

daß selbe zu Ende eines jeden Monats an den Apotheken-Provisor richtig abgegeben werden, damit er seine Rechnung abschliessen könne. Wenn aber ein Kranker unter dem Monat reconvalesciret, oder stirbt, und auf dem Zettel eines jeden abgegangenen Manns angesetzet wird, ob er reconvalesciret, transportiret, desertirt, oder tod ist, so wird alsogleich das Zettel an den Provisor abgegeben, und davor werden wiederum für jeden zuwachsenden neue Zettel, wie oben gesagt worden, verfertiget.

Wann die Chirurgi zu ihrer Instruction den ganzen Verlauf der Krankheit wissen wollen, so können sich selbe Büchel oder Zettel machen, worinn sie alles genau bemerken.

§. 8. Wenn die Staabs-Medici, und Staabs-Chirurgi, so im nämlichen Spital commandirt stehen, wegen der Composition von Medicamenten einig werden, und ein Formulare darüber zusammensetzen können, so ist es leichter denen Ober-Chirurgis einen Extract zu machen, und können selbe auch in der Apotheke mit weniger Mühe verfertiget werden. Sobald der Apotheker, nach dem übergebenen Ordinations-Auszug, die verordnete Medicamenten bereitet, bezeichnet, und nach denen Zimmern eingetheilet hat, soll sie sogleich jeder Ober-Chirurgus mittels eines Krankenwarters abholen lassen, wobey jene, die die Schwachen zu besorgen haben, am ersten abzufertigen sind, wo sodann gedachte Medicamenten in die seiner des Ober-Chirurgi Aufsicht übergebene Zimmer ordentlich mitgetheilt, und dem darinnen commandirten Chirurgo mit der gehörigen Belehrung übergeben werden müssen, damit dieser das weitere nach der Vorschrift befolgen könne.

§. 9. Damit aber der Apotheker wegen der Menge der zu der Abgabe der Medicamenten erforderlichen Gefässen, in keine Verlegenheit gesetzet werde, so wird der Apotheker die jedem Ober-Chirurgo mitgegebenen Medicamenten-Gefässe aufmerken, damit er wissen könne, woher er selbe wiederum zurück zu bekommen habe. Doch kann die gänzliche Zurückstellung derselben nicht mit der Uebergebung des Ordinations-Extracts geschehen, sondern erst damalen, wenn der Kranke mit neuen Medicamenten versehen wird, die unreinen Gefässe werden in der Apotheken gewaschen, und zum ferneren Gebrauch verwendet.

§. 10. Die Ober-Chirurgi sollen selber die Purgantia, Vomitoria &c. &c. nach der Ordination des Staabs-Medici, oder Staabs-Chirurgi denen Kranken eingeben. Weilen gemeiniglich solche Medicamenten den Abend bevor ordinirt und den Morgen darauf gegeben werden, so sollen die Kranke allezeit eher gefragt werden, ob sie etwan nicht in der Nacht öfters zu Stuhl waren, oder wohl gar in eine Diarrhœa verfallen, und solchenfalls wäre mit der Medicin in so lang einzuhalten, bis der Staabs-Medicus, oder Staabs-Chirurgus zur Ordination erscheinet, und ihme solches gemeldet werden kann.

Weil wegen Menge der Kranken geschehen kann, daß der Staabs-Medicus und Staabs-Chirurgus nicht allemal Zeit genug haben, den Kranken auszufragen, so sollen die Ober-Chirurgi alle jene Kranke, welchen Vo-

mitoria verordnet worden, anwieder vor Eingebung der Medicin befragen, ob selbe nicht Blut auswerfen, Brustschmerzen haben, oder gar einen Leibschaden hätten; in welchem Fall mit der Medicin einzuhalten, und solches dem Ordinirenden zu melden ist.

§. 11. Die Mercurialia und Opiata ingleichen müssen von dem Ober-Chirurgo selbsten eingegeben, und dabey sehr behutsam fürgegangen werden, damit nicht mehr eingegeben wird, als ordiniret worden ist.

Es ist auch vorsichtig umzugehen Mercurialia &c. &c. auf die Wunden aufzulegen, besonders wenn præcipitat. ruber, oder præcipitat. albus fein pulverisirt ist, welche innerlich niemalen fein genug pulverisirt gebraucht werden können, äußerlich aber dergestalten anzuwenden nicht gebräuchlich sind, weilen es sehr oft geschehen ist, daß durch diese starke Mittel Salivationen entstanden sind. Auf scorbutische Wunden ist allezeit gefährlich jene letzt gemeldte Medicamenten zu gebrauchen.

§. 12. Die Aderlässen soll der Staabs- oder Ober-Chirurgus keinem Unter-Chirurgo zulassen, bis sie nicht vollkommen überwiesen sind, daß sie es nicht nur allein gut versehen, sondern auch gut verbinden können, dann wenn die Ader nicht gut vereiniget ist, so geschiehet sehr oft, daß große Entzündungen, und Vereyterungen daraus entstehen, und ist dieserwegen nothwendig, daß der Ober-Chirurgus in ein oder zwey Tagen nachsiehet, damit keine solche Fehler vorbeygehen können. Auch wäre es sehr gut, wenn die Unter-Chirurgi angehalten würden, mit Lanzeten, und nicht mit Schnäppern Ader zu lassen.

Denen Practicanten aber soll gar nicht erlaubet werden, eine Ader zu öffnen, wobey sie nur zusehen, und sich bevor sehr stark an denen todten Körpern üben sollen.

§. 13. Wenn die Ober-Unter-Chirurgi und Practicanten etwas an dem Ober-Staabs-Chirurgo anzusuchen haben, so sollen dieselben allezeit den ordentlichen Weg nach, durch ihre vorgesetzte Staabs- und Regiments-Chirurgi an selben ihre zu habende Ansuchungen machen lassen; indem es nicht möglich ist, daß der Ober-Staabs-Chirurgus die Meriten aller im allerhöchsten Dienste stehender Individuen kennen kann, und folglichen auch niemalen derselben Anbegehren gut zu heißen im Stande ist, auch die Klagen oder sonstige Schreiben, so obgenannte Chirurgi zu machen haben, sind von dieser Regel nicht ausgenommen, und müssen allezeit durch die Vorgesetzte an den Ober-Staabs-Chirurgum gebracht werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Schuldigkeit der Regiments- und Bataillons-Chirurgen der Staabs-Feldscherer und Unter-Bataillons-Chirurgen.

1mo. Wenn ein Regiment, oder Grenadiers-Bataillon in eine neue Garnison einrucket, so solle der Regiments- oder Bataillons-Chirurgus ꝛc. ꝛc. den zum Spital bestimmten Ort genau besichtigen und untersuchen, ob solcher gesund, trocken, und sauber, auch so gelegen, und gebauet seye, daß die Luft nach erforderlichen Umständen allzeit kann erneuert werden; ob vorhero nicht Leute mit epidemischen Krankheiten darinn gelegen seyen; ob die Zimmer gereiniget und ausgeweisset worden seyen; ob die Fußböden sowohl als jene in der Höhe etwan durch die faule Luft nicht verfaulet sind; ob das Wasser gut, und die Abtritte rein, und ihren gehörigen Abfluß haben, damit sie das ganze Spital nicht durch Gestank anstecken. Dann, ob das Stroh frisch, und nicht verfaulet, wie auch die übrigen Bett-Fourni- turen alle rein seyen. Haben selbe in dem einen, oder in dem anderen einen Mangel gefunden, so sind sie verbunden, solches alsogleich ihrem Hrn. Staabs-Officier zu melden, damit eine bessere Vorkehrung getroffen werden möge.

Wenn alles in eine gute Ordnung und Reinlichkeit gebracht worden ist, so haben sie alle Mühe anzuwenden, selbe auch so zu erhalten, gleichwie die übrigen Bandagen und chirurgischen Erforderniße allzeit in guter Ordnung, und rein gehalten werden müssen.

2do. Bey vielen Regimentern sind ohne dies schon die schwarze numerirte Tafeln eingeführet, dort wo noch keine sind, muß ihre Beyschaffung zu erwirken getrachtet werden; diese Tafeln müssen allzeit nach der Ordnung bey jedem Bett aufgehängt werden, darauf wird ein kleiner Zettel gepappet, auf welchen Zettel der Unter-Chirurgus den Namen des Kranken, desselben Compagnie, und den Tag des Zuwachses aufzuschreiben hat, wie auch die Krankheit, sobald sie von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgo angezeiget worden ist.

Auf diese hinlänglich grosse Tafel wird die Diæt mit der Kreide noch angemerket, und bey Abänderung derselben auch dessen Zeichen mit abgeändert, ferner werden die Aderläßen, Vesicatorien und Clistieren durch ihre ihnen eigene Zeichen gleichfalls angemerket, damit sie nicht vergessen werden, wenn sie angeordnet worden sind.

Werden die Kranke in ein anderes Zimmer überleget, so nimmt man nur den Zettel von der Tafel, und heftet solchen wieder an jene über dem Bett, in welches er zu liegen kömmt.

Was sonsten wegen deren Ordinations-Zetteln geschehen solle, wird ohne dies in der gedruckten Instruction von der Medicins-Berechnung gesaget werden.

3tio.

3tio. Die Eintheilung, und die Absönderung der verschiedenen Kranken erleichtert nicht nur die Geschäffte des die Aufsicht habenden Personals, sondern beuget auch noch der Ausbreitung des bösartigen Uebels und der Ansteckung vor. Die Kranke sind dahero nach Verschiedenheit des Geschlechts und der Krankheiten ordentlich abgesondert, und zwar erstens sind die Internisten von den Externisten zu separiren: dann wenn es die Umstände zulassen, sollte man auch die Krankheiten nach ihren Gattungen eintheilen, als die **Blessirten**, *Venerischen*, *Scorbutischen*, *Epidemischen*, als **Faulungs-Fieber**, und **Ausschläge**, dann die *Reconvalescenten*.

Sollte einer recidiv werden, oder von einer äußerlichen in eine innerliche, oder von jener in die andere verfallen, so muß er an sein gehöriges Ort hingebracht werden. Wenn aber die besondere Abtheilung nicht Statt fände, so sollen doch die Internisten von denen Externisten getheilet seyn, dann die letztere und die Reconvalescenten, wenn sie mit denen epidemischen Krankheiten beysammen, und nicht weit von ihnen entfernet sind, fallen öfters, besonders die ohne dieß noch schwache Reconvalescenten in gefährlichere Recidiven, und die Wunden der Blessirten gehen gerne in die Fäulung, und den Brand über.

Denen mit der Lustseuche Behafteten darf man nicht erlauben, Toback zu rauchen, und auch niemand anderen in dem Zimmer, wo solche liegen, dann da dieses Kraut ein starkes Saliagogum ist, so würden solche Kranke in die stärkste Salivation verfallen, die schwer zu stillen wäre, hartnäckige Geschwüre in dem Mund bekommen, und sehr leicht die Zähne verlieren.

Ueberhaupt ist in den Spitälern der Tobacksrauch nicht gut; man hat Beyspiele, daß schon öfters auch ganze Spitäler in Brand sind gestecket worden.

Physicalisch betrachtet, ist er zwar ein der Fäulung widerstehendes Mittel; da man ihn aber auch als ein starkes Stimulans kennet, so ist er für die, so eine schwache Brust oder Lungenentzündung haben, sehr schädlich, indem sie ohne Aufzuhören husten, und als eine deutliche Probe dessen sieht man fast allzeit, daß die Schwachen, oder deren Gewohnheit es nicht ist, wenn sie wenig Zeit in einem mit solchen Rauch angefüllten Zimmer verbleiben, Schwindel und Erbrechen bekommen.

Man sagt gemeiniglich, daß die Soldaten an solchen gewohnt wären, und daß die Gewohnheit schwer abzugewöhnen seye; es muß aber insgemein der Kranke von demjenigen sich enthalten, was er sonst als gesunder genüssen darf.

Besonders sollen die Venerischen mit denen Scorbutischen nicht zusammen geleget werden, dann es ohnehin genug bekannt ist, wie wenig die Scorbutischen die Mercurialia ertragen können, so schwer als der Mercurius ist, so lehret doch die Erfahrung, daß er sich mit der Atmosphær vermischet, und auch würklich die, so keinen nehmen, Saliviren machet; liegen die Scorbutischen mit denen Venerischen in einem Zimmer beysammen, so werden sie um so viel leichter den heissen, und kalten Brand bekommen, daher auch wenn ein Scorbutischer mit der Lustseuche behaftet ist, eher

eher die erstere Krankheit gänzlich gehoben, und dann die zweyte mit blutreinigenden Getränken, dem lebendigen Mercurio, in kleiner Dosi, und mit aller Vorsichtigkeit, niemalen aber mit dem chymischen Mercurio curiret werden muß, der um soviel mehr die ohnehin schon schwache Gefäße anfressen würde

Es liegt einem jeden Regiments-Chirurgo daran, die Diæt für die ihm anvertraute Patienten besonders zu beobachten, weil selbe sehr vieles zur Wiederherstellung der Kranken beyträgt, und es wäre sehr gut, wenn die Regiments-Chirurgi alle Täge ihren Kuchen-Zettel empfiengen, um einsehen zu können, was die Ersparniß des Spitals seye, damit sie ihre Ordination darnach einrichten mögen.

Weil die Regimenter in so zerschiedenen Ländern verstreuet liegen, wo die Landesart zu leben sehr verschieden ist, so kann man dießfalls keine allgemeine Regel vorschreiben, und wird ein solches jedem Regiments-Chirurgo überlassen, der nach denen Umständen alles auf das beste einzurichten sich äußerst bestreben muß; doch aber ist allgemein die Diæt in 5. Klassen getheilet, als die ganze, halbe, drittel, und viertel *Portion*, dann die *Diæt*, wie schon in dem 2ten Kapitel §. 7. ist gemeldet worden; schwarzes Brod soll kein Kranker haben, als der, so fast gesund die ganze Portion genießet; wie zum Beyspiel die Krätzigen, und jene, so mit äußerlichen geringen Krankheiten behaftet sind.

Dann verstehet sich von selbsten, daß der Regiments- oder Bataillons-Chirurgus täglich alle Speisen kosten, und besonders darauf sehen solle, daß die Suppe nicht zu fett, das Rindfleisch nicht zu hart, und die anderen Speisen gut zugerichtet sind.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit haben die Regiments-Chirurgi dahin zu verwenden, damit das Zinngeschirr allzeit rein gehalten, und die kupferne Kuchen-Geschirr allzeit gut verzinnet sind, dann sonsten in letzteren, wenn saure Speisen darin stehen bleiben, sich gerne das Grünspan ansetzet, und von daher die Kranken gefährliche Coliquen und Brechen überfallen können, ohne daß man die Ursach öfters einsehen würde.

4to. Der Regiments-Chirurgus muß selbst zweymal des Tages seine Kranken besuchen, des Morgens hat er die schwer Blessirten, und übrige chirurgische Kranke selbst zu verbinden, und nur die leichte können in seiner Gegenwart, und nach seiner Ordination von denen Unter-Chirurgis besorget werden; im Sommer ist die Stunde zum verbinden früh um 5. Uhr, im Frühjahr, im Herbst um 6. Uhr, und im Winter um 8. Uhr.

Wenn der Regiments-Chirurgus nicht zugegen, oder krank wäre, so solle der älteste Bataillons-Chirurgus, oder Staabs-Feld-Scherer seine Stelle versehen, und die Unter-Chirurgi haben ihme eben jenen Gehorsam, und die Achtung zu bezeigen, welche sie dem Regiments-Chirurgo, wann er selbst zugegen ist, schuldig sind. Ist das Regiment beysammen, so muß allzeit ein oder der andere Bataillons-Chirurgus, oder Staabs-Feld-Scherer, die Inspection in dem Spital haben, damit er nachsehe, ob alles nach der Ordination des Regiments-Chirurgi geschehen seye. Wo ein Staabs-Chirurgus im Orte stehet, haben die obgedachte Chirurgi ihm den Rapport zu geben, wie auch bey schweren Krankheiten und großen Operationen solchen zu Rathe zu ziehen.

Bis

Bis zu 60. Kranken ist ein in dem Spital commandirter Unter-Chirurgus hinlänglich, wenn aber die Zahl der Kranken über 60. hinausgehet, so müssen 2. seyn, und so werden sie allezeit vermehret, nachdem die Kranken mehr zunehmen.

Die commandirte Chirurgi haben allezeit in dem Spital zu verbleiben, bis sie durch andere abgelöset werden, welches alle Monat geschiehet. In soferne aber einer in Geschäften aus dem Spital zu gehen hätte, so solle es ohne Vorwissen des Regiments- oder Bataillons-Chirurgi nicht geschehen, und auf diesen Fall muß alsogleich ein anderer seine Stelle übernehmen, allermaßen sonsten, wenn ein commandirter Chirurgus sich ohne zu melden aus dem Spital entfernete, derselbe mit Spitals-Arrest nach Maaß seines Verbrechens zu bestraffen wäre.

Ist es möglich, daß die commandirte Chirurgi in dem Spital schlafen können, so ist es gut; wo aber kein Zimmer da wäre, so müßen sie in der Nähe desselben wohnen.

Die Medicin soll zwey, am wenigsten anderthalb Stund vor der Suppen ausgetheilet werden.

Der Unter-Chirurgus, ehe er die Medicin eingiebt, besonders aber Purgantia und Vomitoria, muß den Patienten befragen, ob selber nicht etwan indessen zu laxiren, oder brechen angefangen habe, und so dieses geschehen, so soll die Medicin nicht gegeben werden, bis der Regiments-Chirurgus selbst kömmt.

Nach dem Essen sollen keine Medicinen, als Mixturen, und dergleichen eingegeben werden, ehe nicht zwey, oder anderthalb Stund vergangen sind.

Denen mit Brust-Defecten, besonders aber mit Lungenentzündungen, und Seitenstechen Behafteten müßen alle Medicinen, und Decocten warm gegeben werden.

Ueberhaupt aber müßen alle Medicamenten bestens zugerichtet seyn, und die Mixturen und Mandelmilchen täglich frisch gemachet werden; dann saure Medicinen würden denen Kranken üble Folgen bringen.

Wenn der Regiments-Chirurgus in das Spital kömmt, so hat der allda commandirte Batallions-Chirurgus, Staabs-Feldscherer, oder Unter-Chirurgus demselben von allem dem, was seit seiner Abwesenheit geschehen, die genaueste Auskunft zu geben; sollte es sich aber ereignen, daß ein Patient sowohl bey Tag als bey Nacht schlecht würde, oder ein gefährlicher zuwachsete, so muß es alsogleich dem Regiments-Chirurgo gemeldet werden, damit er in allen Fällen gleich seine Hülfe beytragen könne.

So muß auch bey denen gefährlich Blessirten, und Operirten, soferne selbe der Gefahr einer Verblutung ausgesetzet sind, sowohl bey Tag als bey Nacht ein Chirurgus wachen, damit, wenn allenfalls so einen Kranken eine Verblutung überfiele, selber alsogleich die nöthige Hülfe leisten könne, oder auch bey erforderlichen Umständen, den Regiments-Chirurgus ruffen möge, indeme sonsten eine oft geschickt gemachte Operation durch Uebersehung einer dazu kommenden Verblutung den üblesten Ausgang haben könnte.

Besonders ist auch darauf zu sehen, daß, sobald als ein Kranker schwach würde, oder seine Krankheit befürchten machete, daß er in eine Raserey verfallen könne, hievon alsogleich durch den Führer, oder Krankenwarter, dem Feld-Pater die Anzeige gemacht werde, damit ein solcher Kranker auch der Seele nach besorget werde.

Die Unter-Chirurgi haben in aller Frühe ihre Compagnie zu visitiren, und dem Regiments-Chirurgo in dem Spital ihren Rapport zu ertheilen, soferne sich aber bey derselben, oder bey Tag, oder bey Nacht besonders etwas ereignete, so ist es alsogleich demselben anzuzeigen.

5$^{to.}$ Der Regiments-Chirurgus soll seine sowohl kleine als große Instrumenten allzeit rein halten, damit selbe nicht zu Grunde gehen, und auch in allen Stunden können gebrauchet werden. Desgleichen müßen auch die Instrumenten-Beutel, besonders Lancetten, und Schnäpper der Unter-Chirurgen öfters untersuchet werden, und sind die Unter-Chirurgi dazu anzuhalten, daß sie alles rein halten, damit im Aderlassen kein Unglück geschehe.

Nicht minder muß der Medicin-Kasten allzeit rein, und in einem trockenen Ort aufbewahret werden, damit nichts verderbe.

Wenn Chirurgi detachiret werden, so muß denselben die nöthige Medicin und die gehörige Instruction, wie solche anzuwenden ist, mitgegeben werden; hingegen hat der detachirte Chirurgus wiederum ein schriftliches Verzeichniß dem Regiments-Chirurgo einzureichen, wie, und wo die Medicamenten verwendet worden sind.

Werden detachirte Spitäler errichtet, wo der Regiments-Chirurgus nicht zusehen kann, so sind gleichwohl alle die hiergedachte Ordnungen genau, wie in dem Regimentsspital zu beobachten, und die allda commandirte Chirurgi haben dem Regiments-Chirurgo alle 8. Tage, oder wenn es weit ist, alle 14. Tage den Rapport einzuschicken.

Sind die Compagnien in vielen Dörfern zerstreuet, und es finden sich allda Kranke, die sehr schwach, oder mit Lungen- und Rippenfells-Entzündungen behaftet sind, so sollen sie nicht in das Regiments-Spital eher transportiret werden, bis sie nicht etwas sich gebessert haben, dem Regiments-Chirurgo ist es aber alsogleich anzuzeigen, damit er, oder der Bataillons-Chirurgus solche besuche, und Sorge trage, damit sie bestens besorgt werden.

Wann das Regiment marschiren muß, und sich unter denen Kranken einige Schwache fänden, so sollen sie nicht mitgenommen werden, sondern mit einem der besten Chirurgen zurück verbleiben, bis sie genesen, oder zu transportiren sind, und der Unter-Chirurgus ist mit aller Medicin und Instruction zu versehen.

In Betreff der Reinlichkeit, der Erneuerung, und Erfrischung der Luft, ist alles dieses zu beobachten, was in der 5ten Abtheilung des I. Kapitel gesaget worden ist.

6$^{to.}$ Ehe der Regiments-Chirurgus einen Chirurgum zum allerhöchsten Dienst aufnimmt, hat selber sich seine Atteſtata von ihm vorzeigen zu lassen, und solchen hernach zu examiniren, nothwendig ist es, daß

ein

ein jeder mit seinen nöthigen Sack-Instrumenten, und auch guten chirurgischen und anatomischen Büchern versehen seye, ermanglet es ihme aber hieran, und er wäre ein gutes Subject, so könnte er doch aufgenommen, zur Anschaffung dieser Erfordernißen aber angehalten werden.

Wenn bey dem Regiment ein Bataillons-Chirurgus, oder Staabs-Feldscherer aufzunehmen ist, so hat der Regiments-Chirurgus den besten dazu von denen Chirurgen beym Regiment ohne mindesten Absehen in Vorschlag zu bringen; dann da solcher der erste nach dem Regiments-Chirurgo öfters seine Dienste in dessen Abwesenheit, oder Erkrankung versehen muß, so ist es nothwendig, daß er nicht nur eine gute Kenntniß in Heilung innerlicher und äußerlicher Krankheit habe, sondern er muß auch im Stand seyn, alle schwere Operationen zu verrichten; sollte sich aber ein so taugliches Subject, und von bester Conduite beym Regiment nicht befinden, so ist es von einem anderen herzuhohlen.

Die Regiments- und Bataillons-Chirurgi, und Staabs-Feldscherer sind verbunden, ihre Unter-Chirurgen sowohl in der Anatomie, Chirurgie, als in der Medicin, und auch in dem Receptiren bestens zu unterrichten, dahero nothwendig ist, daß der Regiments-Chirurgus, sowohl zur eigenen Belehrung, als für seine Untergebene alle Winter die Anatomie an todten Körpern zeige, wie auch alle chirurgische Operationen an solchen durchgehe, da diejenige den menschlichen Körper genau kennen müssen, welche an demselben die Zeit ihres Lebens zu arbeiten haben.

Eben so gut, als die Regiments- und Bataillons-Chirurgi, die Unter-Chirurgos in ihrer Wissenschaft unterrichten müssen, so sollen sie selben auch noch mit denen besten Beyspielen einer untadelhaften Aufführung vorgehen, ihnen die Treue gegen Ihre Majestäten, den Eifer für den allerhöchsten Dienst und die Liebe gegen ihre Kranke einflössen.

Wenn kleine Fehler vorgehen, so sollen die Vorgesetzte mit einer guten Art sie suchen eines besseren zu belehren, wann aber dieses nichts hilft, so sollen sie mit Arrest nach Maaß ihres Verbrechens abgestrafet werden.

Außer dem Fall, daß ein Chirurgus so einen großen Fehler begienge, daß ihme der Procefs gemacht werden müßte, solle der Regiments-Chirurgus suchen zu verhinderen, daß selber nicht in Eisen geschlossen werde, weil er dadurch schwer und zitterende Hände bekömmt, und dann durch Aderlassen, oder in anderen Operationen die arme Soldaten stropiren könnte. Wäre ein Chirurgus aber so liederlich, und nicht zu verbesseren, und mithin unbrauchbar, so solle man ihm sein Attestat abnehmen, dasselbe cassiren, und ihn mittelst Laufzettel wegschicken, damit ein anderes Regiment nicht angeführet werde.

7mo. Die Regiments-Chirurgi haben alle Monat am 25ten den Kranken-Rapport ut Lit. B. und zweymal des Jahres, als zu Ende Aprilis, und Octobris die Conduite und National-Listam, ut Lit. C. an den Ober-Staabs-Chirurgus einzuschicken, und in der letzteren aber bey Verlust ihrer Ehre, und guten Namen jedem Untergebenen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wenn der Regiments-Chirurgus abwesend, oder

mit einer Krankheit behaftet wäre, die ihn außer Stand setzete, die Conduite-Listam und Rapport zu verfertigen, so hat sie der erste Bataillons-Chirurgus zu machen.

Ereignet es sich, daß unter der Zeit eine epidemische, oder sonst gefährliche Krankheit einreissete, so hat der Regiments-Chirurgus alsogleich davon mit allen Umständen dem Ober-Staabs-Chirurgus Bericht zu erstatten.

Im übrigen verläßt man sich wegen der guten Ordnung, und Schuldigkeit der chirurgischen Individuen gänzlich auf die erfahrnen, und lang gediente vorgesetzte Chirurgen.

Joann. Alexander Brambilla,
kaiserl. königl. Leib- nnd
Ober-Staabs-Chirurgus.

Bleßirten-RAPPORT.

Von dem Spital zu den 1779.

		Geschoßene	Gehauene	Gestochene	cum Fractura	cum Luxatione	cum Contusione	Verbrennte	Leicht Verwundete	cum Trepanatione	cum Amputatione	zu Reconvalescirten	Summa der Oesterreicher.	Summa der Feindlichen.	Summa Summarum.
Oesterreicher	Officiers														
	Cavalleristen														
	Infanteristen														
Feindliche	Officiers														
	Cavalleristen														
	Infanteristen														
Gefährliche															
Abgegangen	Reconvalescirt														
	Transferirt nach														
	Ins Bad nach														
	Als Invaliden entlassen														
	Gestorben														
Summa des Abgangs															
Verbleiben heut dato															

Dabey commandirte Chirurgi.

Regiments-Chirurgi	
Bataillons-Chirurgi	
Unter-Chirurgi	
Hospitals-Chirurgi	
Summa.	

Bleßirten=RAPPORT.

Von dem Spital zu

B.

Kranken-RAPPORT.

Des Löbl. Regiments von 25 bis 25 1779.

	Febres						Morbi interni.																Morbi externi.													
	c. continua simpl.	c. Inflammatoria	c. Putrida	c. quotidiana	c. tertiana	c. quartana	c. Colica	c. Pleuritide	c. Cholera	c. Disenteria	c. Diarrhea	c. Morbo vesicae Uri.	c. Rheumatismo	c. Arthritide	c. Scorbuto	c. Scabie	c. Physi	c. Paralysi	c. Mania.	c. Hydrope	c. Epilepsia	zu Reconvalesciren	Summa deren	c. Vulnere	c. Ulcere	c. Fractura	c. Luxatione	c. Contusione	c. Scrophulis	c. Lue Venerea	c. Bubone	c. Gonnorhoea	c. Ophtalmia	c. Hernia	zu Reconvalesciren	Summa deren	Summa Summarum.
den 25ten 1779 waren kranke																																				
Zeithero zugewachsen																																				
Summa sammt Zuwachs																																				
Gefährliche																																				
Abgegangen: Reconvalescirt																																				
Abgegangen: Transferirt ins Spital nach																																				
Abgegangen: Ins Bad nach																																				
Abgegangen: Als Invaliden entlaßen																																				
Abgegangen: Gestorben																																				
Summa des Abgangs																																				
Verbleiben in loco																																				
In allen																																				

Sign.

Dabey commandirte Chirurgi.

Unter-Chirurgi	
Practicanten	

Kranken-Rapport

des löbl. Regiment.

C.

Nationale und Conduite Liste.

Von dem ganzen Chirurgischen Personale des Löblichen Regiments

Nomina	Charge	Gebürtig		Religion	Alter	Stand	Kinder	Wo gelernt	Von wem examinirt	Sprachen	Dient als				Wo commandirt	Conduite
		Von	Aus								Unter-Chirurgus	Bataillons-Chirurgus	Regiments-Chirurgus	In allen		

Sign.

Nationale und Couduite Lista

des ganzen Chirurg. Personale

des löbl. Regiments

Medicamenten Fassung.

Specification und Erfordernißaufsatz.

Was für das löbl. K. K. N. N. Infanterie-Regiment an nachkommenden Medicamenten und Materialien erforderlich ist.

Aceti vini ſimplicis.	libram unam.
Aquae vulnerariae papalis.	libram ſemis.
Baccarum Juniperi.	libras duas.
Balſami Arcaei.	uncias tres.
Cantharidum in pulvere.	unciam ſemis.
Cremoris Tartari in pulvere.	libras duas.
Emplaſtri albi cocti.	libram unam, & ſemis.
Extracti Cichorei.	uncias duas.
Farinae Fabarum.	libram unam.
Gummi ammoniaci.	unciam unam & ſemis.
— — arabici in pulvere.	libram ſemis.
Herbae Abſinthi.	libram unam & ſemis.
— — Hyſſopi.	libram unam.
Lapidis infernalis.	drachmas duas.
Mercurii dulcis.	unciam unam.
Nitri depurati.	libras duas.
Olei expreſſi ſeminis lini.	libras tres
Radicis jallapae in pulvere.	libram ſemis.
— — Ipecacuanhae in pulvere.	uncias tres.
Specierum emollientium.	libram unam.
Tartari emetici.	ſcrupulos duos.
Vitrioli albi.	ſcrupulos quatuor.

und ſo weiter.

Sign. N. N. den 20. Decembris 1779.

(L.S.) N. N. Regiments, oder Bataillons-Commandant.

N. N.
Regiments, oder
Bataillons-Chirurgus.

Vor ſpecificirte Medicamenten und Materialien in dem obſtehenden Gewichtsbetrage für obgedachtes Regiment zu erfolgen.

Sign. (L.S.) N. N.

Daß dieſe ſpecificirte Medicamenten und Materialien in dem obſtehenden Gewichtsbetrage, und deren weder mehr noch weniger, für obgedachtes Regiment von dem N. N. unter heutigem dato richtig verabfolget, und von mir Endes gefertigten übernommen worden, beſcheinige hiemit N. N. den 26. Decembris 1779.

(L.S.) N. N.

E.

Kranken-RAPPORT.

So sich in dem K. K. Feld-Haupt-Spital zu befinden von 25 bis 25 1779.

		Febres						Morbi interni.															zu Reconvalescíren	Summa deren	Morbi externi.											zu Reconvalescíren	Summa deren	Summa Summarum.
		c. continua simpl.	c. Inflammatoria	c. Putrida	c. quotidiana	c. tertiana	c. quartana	c. Colica	c. Pleuritide	c. Cholera	c. Disenteria	c. Diarhea	c. Morbo vesicae Uri.	c. Rheumatismo	c. Arthritide	c. Scorbuto	c. Scabie	c. Phtysi	c. Paralysi	c. Mania.	c. Hydrope	c. Epilepsia			c. Vulnere	c. Ulcere	c. Fractura	c. Luxatione	c. Contusione	c. Scrophulis	c. Lue Venerea	c. Bubone	c. Gonnorhoea	c. Ophtalmia	c. Hernia			
den 1779 waren Kranke																																						
Zugewachsen	Von der Armee																																					
	Von fliegenden Spital																																					
	Von den Commandirten																																					
Summa samt Zuwachs																																						
Gefährliche																																						
Abgegangen	Reconvalescirt																																					
	Transferirt nach																																					
	Ins Bad nach																																					
	Als Invaliden entlassen																																					
	Gestorben																																					
Summa des Abgangs																																						
Verbleiben heut dato																																						

Sign.

Chirurgi bey denen Internisten

Ober-Chirurgi	
Unter-Chirurgi	
Practicanten	
Summa	

Chirurgi bey denen Externisten

Ober-Chirurgi	
Unter-Chirurgi	
Practicanten	
Summa	

Kranken-Rapport

des K. K. Feld-Hauptspital zu

Nationale, und Conduite Liste

Deren Ober- und Unter-Chirurgorum und Practicanten des Spitals zu

Nomina der Ober-Chirurgorum	Gebürtig von	Gebürtig aus	Religion	Alter	Stand	Kinder	Gedient	Wie lang	Wo Assentirt	Wo Examinirt	Von wem	Sprachen	Conduite	Kranke	Gestorben	Summa
Unter-Chirurgi																4
Practicanten																5
																3
Summa Summarum.																12

Sign.

Nationale und Conduite Lista

der Ober, Unter-Chirurgen und Practicanten zu

INSTRUCTION

Für die Kaiserl. Königl. Regiments = und Batail- lons-Chirurgen zu Verrechnung der Medicamenten.

1mo. Sollen die Regiments = und Bataillons-Chirurgi in Hinkunft die Medicamenten und Materialien nicht mehr selbsten nach ihrer eigenen Willkühr aus denen Apothecken erkaufen, sondern solche in Kriegszeiten für die im Feld stehende Mannschaft nach Beschaffenheit der Umstände aus denen zum Behuf der Armeen ærarisch aufgestellten Apothecken = Haupt-Depositorien, oder andern Feld = Apothecken auf die jedesmal dazu von dem Feld = Proto-Medico, oder Ober = Staabs = Chirurgo und in Abwesenheit deren beeden von einem anderen hierzu berechtigten Feld = Medico oder Staabs-Chirurgo zu ertheilende Anschaffung gegen Quittung fassen, und zu diesem Ende über den erforderlichen Medicamenten = Defect jedesmal die Specification unter der Fertigung des Regiments oder Bataillons-Chirurgi dem Feld = Proto-Medico, oder Ober = Staabs = Chirurgo, in Abwesenheit derenselben aber dem nächstanwesenden Feld = Medico oder Staabs = Chirurgo dergestalt zeitlich einreichen, damit es an denen nöthigen Medicamenten bey dem Regiment oder Bataillon niemalen gebrechen möge.

2do. In Friedenszeiten, wo weder ærarische Medicamenten = Depositorien, noch Feld = Apothecken aufgestellet sind, und dann für die Regimenter und Bataillons, welche nicht im Feld stehen, werden die erforderlichen Medicamenten und Materialien, in so weit keine besondere Contracte bestehen, aus denen von dem Feld = Proto-Medico einverständlich mit dem Ober = Staabs = Chirurgo Brambilla dem im Land befindlichen General-Commando vorzuschlagenden burgerlichen Apothecken zu empfangen seyn, dahero die Specification über die jeweilige Erforderniß der Medicamenten und Materialien an gedachtes General-Commando durch den gehörigen Weg einzureichen kommet, damit selbes sofort die unverweilte Untersuchung sothaner Specification dem nächsten Staabs = Medico oder Staabs = Chirurgo, und nach derselben richtigen Befund die Anweisung zur schleunigen Verabfolgung der bedarfenden Medicamenten aus der bestimmten Apothecke alsogleich veranlassen könne, wo sodann nach abgelieferten Medicamenten die bescheinigte Specification von dem Apothecker selbst an gedachtes General-Commando zur Beförderung durch den gehörigen Weg an die Hof = Kriegsbuchhalterey zur benöthigten Adjustirung eingereicht werden muß, wobey es sich dann von selbsten verstehet, daß die Defects = Specificationen allemal zeitlich einzureichen seyen, damit die Fassung auch dergestalt in rechter Zeit

geschehen könne, auf daß es dem Regiment oder Bataillon an den nöthigen Medicamenten-Vorrath niemalen gebreche.

3tio. Damit der Apothecken-Director, Provisor, oder der burgerliche Apothecker, so die Medicamenten abgegeben hat, über die erfolgte Abgab die gehörige Legitimation erhalte; ist von demjenigen, so die Erforderniß gefaßt hat, das Empfangene in der eingereichten von dem Feld-Proto-Medico, oder Ober-Staabs-Chirurgo, oder in Ermanglung derenselben von einem Feld-Medico oder Staabs-Chirurgo behörig angewiesenen Spe-
I. cification, wie es das anliegende Formulare zeiget, förmlich zu bescheinigen;

Auf daß aber auch der Regiments- oder Bataillons-Chirurgus über das Empfangene sich Ordnungsmässig ausweisen könne, muß von erstbesagter eingereichten Defects-Specification demjenigen, so die Medicamenten abzuholen hat, eine gleichlautende Abschrift mit der Belehrung mitgegeben werden, daß er diese abschriftliche Specification von dem Director, Provisor, oder Apothecker, bey welchem die Fassung geschehen, mit dem ausführlichen Beysatz unterfertigen zu lassen habe, daß keine andere Medicamenten, und deren weder mehr noch weniger, als die Specification besaget, wirklich abgegeben worden, und die solchergestalt unterfertigte Specification nebst den empfangenen Medicamenten dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgo zurückbringen und einhändigen solle.

4to. Zu Vermeidung aller Irrungen sollen die Regiments- oder Bataillons-Chirurgi in denen erstberührten von Zeit zu Zeit einzureichen habenden Defects-Specificationen sowohl die Medicamenten und Materialien, als auch das Gewicht nicht mit den gewöhnlichen medicinischen Zeichen sondern eines, wie das andere mit Worten anzeigen, folglich zum Beyspiel anstatt ♁ ii diaph. n̄. Abl. ℔ iß ⊖xci ſ. ℥ viij, V* vulnerar. Papal. ℔ j. deutlich ausgeschrieben, Antim. diaphor. non ablut. libram unam semis, sal. Amoniac. simpl. uncias octo, Aq. vulner. Papal. libram unam wie es im Formulare Nro. I. vorgeschrieben ist.

5to. Hat ein Regiments- oder Bataillons-Chirurgus bey schwerer Verantwortung keine andere, als frische und gut conditionirte Medicamenten und Materialien anzunehmen, es ist dahero ein jedweder schuldig, im gegentheiligen Fall davon die unverweilte pflichtmäßige Anzeige gehörigen Orts zu dem Ende zu machen, auf daß gegen Zurückstellung der unächten der Ersatz mit guten Medicamenten alsogleich veranlasset werden könne.

6to. Es hangt zwar von denen in einer Medicamenten-Verrechnung stehenden Regiments- und Bataillons-Chirurgis ab, für sich ein Ordinations-Protocoll zurückzubehalten, hingegen ist, um selbe ihrer Hauptobliegenheit in Heilung und Besorgung deren Kranken so wenig, als möglich zu entziehen, dahero ihnen die erforderliche Verrechnung der empfangenen Medicamenten nach aller Thunlichkeit zu erleichtern, nur vierteljährig eine summarische Medicamenten-Berechnung, oder vielmehr eine Specification der Empfangs- und Ausgabs-Documenten, und zwar wie es die zwey ne-
II.&III. benschlüßige Formularien ausweisen, zu verfassen, eine jede solche Berech-
IV. nung mit den Original-Ordinations-Zetteln, zu welchen ein Formulare

hier

hier beygeschlossen wird, nach der in dem Formular ausgewiesenen Ordnung, und respective mit den einzelnen Recepten zu belegen, endlich das Verzeichniß des Vorraths der mit Ende eines jeden Viertel Jahrs durch eine genaue Untersuchung ausfindig gemacht, und nach dem Formulare specificiret werden muß, beyzuschliessen; wobey nur noch zu bemerken kommet, daß der Rechnung, die bey einem jedem Regiment gewöhnliche Ordinations-Formuln der zusammengesetzten Medicamenten, wovon in den täglichen Ordinationen nur die Namen eingeschrieben werden, beyzulegen sind. V.

7mo. In den Ordinations-Zetteln müssen die sonst gewöhnliche medicinische Zeichen vermieden, und dagegen die Medicamenten mit deutlichen Worten ausgeschrieben, nebst diesen aber muß auch genau beobachtet werden, daß bey denen Stücken, wovon es mehrere dem Preiß nach unterschiedene Gattungen giebt, jederzeit das eigentliche Medicament verläßlich bestimmet, folglich zum Beyspiel bey dem Ungl. Abl. ob es simpl. oder Camph. Empl. Diach. simpl. oder cum gum. Elixir. propriet. ob es cum Acido, oder Dulci, allemal beygesetzet werde.

8vo. Auf Kosten, und Rechnung des Ærarii werden die Medicamenten sowohl in Kriegs- als in Friedens-Zeiten lediglich denen Fahnen, und kais. königl. ordinari Cadeten, denen Estandart-Führern, und Regiments-Tambours, denen Feldwäbeln, Wachtmeistern, Führern, und der übrigen Mannschaft vom Korporal an abwerts, samt denen im Spital angestellten, und allda erkrankten Kaplänen, und Chirurgen verabfolget, ingleichen auch den Prima-Planisten, wann selbe das halbe Geld-Tractament in das Spital bringen, die abgereichte Medicamenten nicht besonders aufgerechnet, alle übrige Regiments-Partheyen hingegen müssen die benöthigte Medicamenten aus eigenen Mitteln bestreiten, nur wird, wenn ein Regiment, oder Bataillon in einem deren ungesunden Plätzen: als zu Mantua, Essegg, Peterwardein, Carlsburg, und Temeswar zu stehen kömmt, für die Zeit, als selbes alldort verbleiben muß, allen in Loco erkrankenden Individuen eines solchen Regiments, und Bataillons die Medicin unentgeldlich abgereichet, de Ordinario sind die denen Regiments, und Bataillons-Chirurgen verabfolget werdende Medicamenten blos für die Partheyen gewidmet, welchen solche ab Ærario unentgeldlich gebühren, tritt aber der Umstand ein, daß in Ermanglung wohleingerichteter Apotheken, auch anderen Regiments-Partheyen mit den nöthigen Arzneyen von den Ærarischen-Medicamenten-Vorrath im Nothfall beygesprungen werden müßte, so sind über dergleichen ordinirte Medicamenten die vorgeschriebene Recepten für jede betreffende Parthey in einem Fascicul zusammen zu binden, und denen Ausgabs-Documenten nach der §. 6. ertheilten Anleitung beyzulegen.

Von Partheyen ausser den Regimentern, als zu Kriegs-Zeiten von Marketändern, und dergleichen dem Regiment folgenden Leuten soll der Chirurgus den Betrag für die abgegebene Medicamenten gleich einfordern, und hat er über jene in dem Regiment, wenn sie nicht gleich bezahlen, eine Consignation zu verfassen, und dem Regiments-Commando einzureichen, damit der Betrag den betreffenden Individuen abgezogen werde, die-

ser Betrag muß, so, wie das baar abgeführte Geld alsogleich zur Regiments-Kasse ad Depositum erleget, und dem Regiments-Chirurgo eine Verlags-Quittung darüber ausgehändiget werden, die dieser in der Documenten-Specification anführen, und beylegen muß.

Das Regiment hingegen hat diesen Betrag, ungeachtet die Verrechnung der Medicamenten im Geld aufhöret, in der Depositen Rechnung in Empfang zu stellen, und am Ende des Monats den eingegangenen Betrag wie andere Ærarische Gelder in die Kriegskasse zu erlegen, wofür dasselbe einen Gegenschein erhält, und die Gelder mittels dieses Scheins in der Depositen-Rechnung wieder in Ausgabe stellet.

Damit aber bekannt seyn möge, in welchem Werth denenjenigen Partheyen, welche die Medicamenten zu entgelten haben, solche anzurechnen seyen, so wird in fine der Medicamenten-Catalogus, nebst der bey jedem Stück angemerkten Militar-Tax angehänget, nach welcher also die Taxirung, und Bezahlung zu geschehen hat.

Die für die kranke Soldaten-Weiber, und Kinder abgereichte Medicamenten müssen für sich allein ersichtlich seyn, ohne daß solche mit der übrigen für kranke Mannschaft geschehenen Verwendung vermischet werden, und das nemliche hat auch mit denjenigen zu geschehen, welche an feindliche Kriegs-Gefangene verwendet werden.

An provincial-Partheyen darf von den ihnen Chirurgis anvertrauten Ærarischen Medicamenten-Vorrath bey schwerer Verantwortung nichts abgegeben werden, dergestalten zwar, daß, wenn gleich Regiments-Bataillons-Ober- und Unter-Chirurgi zur Hülf, und Erhaltung des Land-Volks sich in der Cur mitverwenden müßten, ihnen auch in einer solchen Ereigniß schärfestens untersaget bleibet, einem Patienten selbst Medicin zu geben, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, sondern sie alles receptweis verschreiben, und in Loco selbst oder in der nächsten Apotheke durch die Leute herbey holen lassen sollen, nur der einzige Fall, wo es um das Leben eines Menschen zu thun, und keine Apotheke in Loco wäre, wird soweit ausgenommen, daß sie zwar mit Vorwissen ihres Regiments, oder Bataillons-Commandanten für einen solchen tödlich gefährlichen Kranken das nöthige von der beyhabenden Ærarischen Medicin vorstrecken können, jedoch also gleich wiederum den Ersatz dieser Medicin, welche die Kranke Civil-Person gegen Bezahlung aus einer verläßlichen Apotheke holen lassen muß, dem Ærario ganz unfehlbar in Natura zu leisten haben.

Uebrigens müßen die Regiments-Bataillons-Ober- und Unter-Chirurgi, um selbe desto mehrers an die redliche Gebahrung mit den Medicamenten zu binden, künftig allemal bey der Musterung bey Ablegung des Eides unter anderen auch dazu sich verbindlich machen, daß sie nicht nur die Medicamenten an Niemand anderen, als an solche, denen sie gebühren, erfolgen, und allen unnöthigen Aufwand sorgfältigst hindanhalten, sondern auch bey Abfassung der Medicamenten auf die Qualität derselben sehen, und mit den Apothekern, Provisoren ꝛc. keine sträfliche Einverständniß pflegen, und überhaupt das Beste des Ærarii sich besonders angelegen seyn lassen sollen.

9no.

9no. Hat jeder Regiments = Chirurgus pflichtschuldigst darauf zu sehen, daß von denen Medicamenten nichts aus Fahrläßigkeit zu Grund gehe, davon nichts entzogen, unnöthig zerstreuet, oder verschüttet, dann der Medicin-Kasten samt denen Gefäßen so, wie der Instrumenten = Kasten allezeit rein, und sauber gehalten werden.

10mo. Was über die aus den Feldapotheken, oder aus denen bestimmten anderen Apotheken empfangende Medicamenten, und Materialien noch weiters in die Spitäler an Hühnern, Eyern, Mehl, Grieß, Gersten, Haber, dürren Zwetschen und andern Zugemüß, Butter, Schmalz, Oel, Kreän, Salz, Saffran, Zimmet, und andern Gewürz nothwendig ist, hat, soweit diese Gattungen nicht zur Verfertigung eines ordinirten Arzneymittel gehören, in denen Feld = Spitälern, wo eigene Spitals=Verwalter angestellet sind, der Spitals=Verwalter anzuschaffen, und den Aufwand in die Spitals=berechnung einzubringen; zu Friedenszeiten aber in den Regiments=Spitälern, wo keine eigene Spitals=Verwalter sind, muß derjenige, der die Spitals=Oeconomie besorget, die diesfallige Erforderniß beyschaffen, und der Aufwand von dem Spital bestritten werden, wobey zu bemerken ist, daß das Serum lactis und dergleichen in dem Ordinations = Zettel unterstrichen werden müsse, damit alsogleich ersichtlich sey, was außer denen übrigen empfangenen Medicamenten, und Materialien von dem Spital angeschaffet worden, wohergegen soweit einige der vorerwähnten Stücken zur Verfertigung eines ordinirten Arzneymittel gehören, solche von den Apotheken abgegeben werden.

11mo. Um den Medicamenten = Vorrath jederzeit auf eine leichte, und geschwinde Art verläßlich untersuchen zu können, wird fürträglich seyn, daß jedes Gefäß, in welchem eine Medicin aufbewahret wird, richtig abgewogen, und dessen Gewicht auf dem Gefäß, wie die Medicamenten selbst, angemerket werden; es kann annebst über alle Gefäße ein ordentliches Inventarium verfasset, in solchem bey jedem Gefäß dessen in der Abwägung befundener Gewichts = Betrag richtig beygesetzet, und dieses von ihm Regiments=Chirurgo gefertigte Inventarium in dem Medicin - Kasten wohl aufbewahret werden, damit, wenn allenfalls in Anbetracht des auf dem Gefäß angemerkten Gewichts sich ein Anstand ergeben sollte, das eigentliche aus dem Inventario ersehen, und davon zugleich bey jedesmaliger Untersuchung des Medicamenten = Vorraths der verläßliche Gebrauch gemacht werden möge, massen bey einer solchen Einrichtung nur ein jedes Gefäß samt der darinnen enthaltenen Medicin abgewogen, und die Tara, oder das Gewicht des Gefäßes davon abgezogen werden darf, um den Vorrath, eines jeden Medicaments alsogleich verläßlich bestimmen zu können.

Bey größeren Faßungen, wo mithin auch größere Geschirre nothwendig sind, müssen diese dort, wo gefasset wird, ebenfalls abgewogen, darauf ihre Gewichte angemerket, und solche in den Inventarien eingetragen werden.

12mo. So oft von einem Staabs = oder Feld = Medico, oder Staabs = Chirurgo eine Untersuchung in Ansehung der medicinischen Gegenstände unternommen werden will, hat ein jeder Regiments = oder Batail-

lons. Chirurgus sich derselben ohne Weigerung zu unterziehen, über alles die umständliche Auskunft zu erstatten, und den vorfindigen Medicamenten-Vorrath unverweigerlich untersuchen zu lassen.

13tio. Was vorstehendermassen in Ansehung der Medicamenten-Faßung und Verrechnung denen Regiments- und Bataillons-Chirurgen zur Befolgung mitgegeben worden, verstehet sich auch auf die in Kriegs-Zeiten bey den Grenadiers-Bataillons angestellten Unter-Chirurgen, wenn verordnet werden sollte, daß für die Grenadiers-Bataillons die nöthige Medicamenten besonders gefaßt, und sie mit solchen nicht mehr von den Regimentern, zu welchen die Compagnien gehören, versehen werden sollen.

Wornach sich also gesammte Regiments-Bataillons-Ober- und Unter-Chirurgi genau zu achten, und all vorgeschriebenem die genaue pflichtmäßige Folge zu leisten haben.

Specification, und Erforderniß-Aufsatz
was für das Löbl. K. K. N. N. Infanterie-Regiment, an nachbenannten Medicamenten, und Materialien erforderlich ist.

Aceti vini ſimplicis.	libram unam.
Aquæ vulnerariæ papalis.	libram ſemis.
Baccarum Juniperi.	libras duas.
Balſami Arcæi.	uncias tres.
Cantharidum in pulvere.	unciam ſemis.
Cremoris Tartari in pulvere.	libras duas.
Emplaſtri Albi Cocti.	libram unam & ſemis.
Extracti Cichorei.	uncias duas.
Farinæ Fabarum.	libram unam.
Gummi Amoniaci.	unciam unam & ſemis.
— Arabici in pulvere.	libram ſemis.
Herbæ Absynthy.	libram unam & ſemis.
— Hyſſopi.	libram unam.
Lapidis infernalis.	drachmas duas.
Mercurii dulcis.	unciam unam.
Nitri depurati.	libras duas.
Olei expreſſi ſeminislini.	libras tres.
Radicis Jalappæ in pulvere.	libram ſemis.
— Ipecacuanhæ in pulvere.	uncias tres.
Specierum emollientium.	libram unam.
Tartari emetici.	ſcrupulos duos.
Vitrioli albi.	ſcrupulos quatuor.

und ſo weiter.

Sign. N. N. den 20. Septembris. 1778.

(L.S.) N. N. Regiments, oder Bataillons-Commandant.

N. N.

Regiments-oder Batallions-
Chirurgus.

Vor ſpecificirte Medicamenten, und Materialien in dem obſtehenden Gewichtsbetrag, ſind für obgedachtes Regiment zu erfolgen Sign. (L. S) N. N.

Daß dieſe ſpecificirte Medicamenten und Materialien in dem obſtehenden Gewichtsbetrag, und deren weder mehr noch weniger für obgedachtes Regiment von dem N. N. unter heutigen Dato richtig verabfolget, und von mir Endesgefertigten, übernommen worden, beſcheinige hiemit N. N. den 26. Septembris 1778.

(L.S.) N. N.

Empfangs-Documenten.

Beylag	à 1ma Novembris 1778. bis ultima Januarii 1779.	Stück
A	Vermög Ordnungsmäßig vorgenommener Inventur sind mit Ende Octobris 1778. Medicamenten, und Materialien vorräthig geblieben, ut Beylag Lit. A.	1
B	Laut Gegenschein des Feld-Apothecken Provisor N. sind aus der K. K. Feld-Apothecken weiters empfangen worden, ut Beylag Lit. B.	1
C	Laut Gegenschein des Stadt-Apothecker N. N. zu N. sind in Ermanglung einer Feld-Apothecken für baares Geld erkauft worden, ut Beylag Lit. C.	1
	Zusammen.	3

Empfangs-Documenten.

Ausgabs-Documenten.

Beylag	A 1ma Novembris 1778. bis ultima Januarii 1779.	Stuck
1.	Laut 103 Stuck von dem Herrn Feld-Medico N. oder Staabs-Chirurgo N. unterschriebenen Original-Ordinations-Zetteln an die darinnen genannte Kranke nach desselben Ordination verschiedene Medicamenten abgegeben, Beylage Fascicul N. 1.	1.
2.	Laut 300 Stuck von mir unterschriebenen gleichen Zetteln nach eigener Ordination abgegeben, ut Beylag Fascicul N. 2.	1.
3.	Laut 60 Stuck von dem Bataillons- oder Unter-Chirurgo N. unterschriebenen gleichen Zetteln nach desselben Ordination ut Beylag Fascicul N. 3.	1.
4.	Laut 36 Stuck, theils von mir, theils von dem Bataillons- oder Unter-Chirurgo N. unterschriebenen gleichen Zetteln nach derselben Ordination an die kranke Soldaten-Weiber, und Kinder, ut Beylag Fascicul N. 4.	1.
5.	Laut 40 Stuck theils von mir, theils von dem Bataillons- oder Unter-Chirurgo N. unterschriebenen gleichen Zetteln nach derselben Ordination an die Preußische Prisoniers, ut Beylag Fascicul N. 5.	1.
6.	Laut 10 Stuck von mir vorgeschriebenen Recepten an Partheyen, so die Medicamenten zu vergüten haben, ut Beylag Fascicul N. 6.	1.
7.	Durch ungefähre Zufälle zu Grund gegangen, zeige Attestat, ut Beylag Fascicul N. 7.	1.
8.	Erlags-Schein des Regiments N. N. über die für erst angeführte Medicamenten empfangene Gelder ut Beylag Fascicul N. 8.	1.
	Zusammen	8.

Daß es sich meines Wissens so, und nicht anderst, mit der von mir docirten Ausgabe der von mir empfangenen Medicamenten verhalte, bezeige unter aufhabender Eidespflicht.

Nach diesen also geschehenen Abgaben ist bey mir durch die am 30ten Januarii 1779. vorgeschriebenermassen vorgenommene Inventur, dann bey denen von dem Regiment detachirten Chirurgis laut 4 Stuck hier beygeschlossenen Original-Angaben, zu weiterer Verwendung vorräthig geblieben ut Beylag Sig. †. 1.

N. N.

Feldlager bey N. den 1ten Februarii 1779. Regiments-Chirurgus.

Summarische-Medicamenten

Berechnung a 1ma Novembris 1778.

bis ultima Januarii 1779

von mir

N. N. Regiments-Chirurgo von N.

Regiment, oder Partey
Compagnie Charge
Namen zugewachsen den

Tag der Krankheit

des Monats	N. Arzneyen, und Anmerkungen			Diæt.
	Krankheit	fl.	kr.	
	Recidiv, oder die 2te Krankheit			

Regiment, oder Parteyen
Compagnie Charge
Namen zugewachsen den

Tag der Krankheit

des Monats	N. Arzneyen, und Anmerkungen			Diæt.
	Krankheit	fl.	kr.	
	Recidiv, oder die 2te Krankheit			

Verzeichniß

Deren am Ende Januarii 1779. bey dem Löbl. Regiment N. N. zur weiteren Verwendung vorräthigen Medikamenten und Materialien.

	Libra	Uncia	Drachma	Scrupel.	Gran.		fl.	kr.
Aceti Antiseptici	I	10	3	—	—	Libra una, Uncias decem, Drachmas tres.		
Corticis peruviani	4	11	2	I	10	Libras quatuor, Uncias undecim, Drachmas duas, Scrupulum unum, Grana decem.		
Herbæ Altheæ	10	3	—	—	—	Libras decem, Uncias tres.		
Und so weiter durch alle Klassen, welche vorräthig sind.								

N. N.
Regiments-Chirurgus.

CATALOGUS

derer in der kaiserl. königl. Feld-Apothecken befindlichen Medicamenten, nach welcher sich sowohl die Feld-Medici, als Staabs- und Regiments-Chirurgi zu richten haben.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Acetum Antisepticum,	der Fäulung widerstehender		—	2	—	24
— Colchici	zeitlosen		—	$1\frac{1}{2}$	—	18
— Destillatum	destillirter Wein	Essig.	—	2	—	24
— Lithargyri	Silberglett		—	1	—	12
— Scilliticum	Meerzwiebel		—	1	—	12
— Vini simpl.	Wein		—	$\frac{1}{8}$	—	4
Aethiops martial.	Eisenmohr		1	20	16	—
— mineral.	Quecksilbermohr		—	32	6	24
Agaricus albus.	weißer Lerchenschwamm		—	3	—	36
— — in pulvere	detto Lerchenschwamm-Pulver		—	5	1	—
Aloes sucotrin. in pulvere	Aloes-Pulver		—	8	1	36
Alum. crud. in pulvere	Alaun-Pulver		—	1	—	12
— dracon. in pulvere	Alaun mit Drachenblut		—	16	3	12
— ust. in pulvere	gebranntes Alaun-Pulver		—	5	1	—
Amygd. Dulc.	süße Mandeln		—	1	—	12
Antimon. crud.	Spießglas		—	$\frac{1}{2}$	—	6
— — alkohlisat.	Spießglas-Pulver		—	$\frac{1}{2}$	—	6
— Diaphor. non ablut.	weiß unabgesüßter Spießglas-Kalk		—	16	3	12
Aqua calcis	Kalk		—	$\frac{1}{4}$	—	3
— Cinam. simpl.	Zimmet		—	3	—	36
— — vinos.	geistiges Zimmet		—	5	1	—
— Menth.	Krausmünzen		—	$\frac{1}{4}$	—	6
— Rosar.	Rosen	Wasser.	—	$\frac{1}{2}$	—	6
— Theriacal. simpl.	Theriack		—	4	—	48
— Vulner. Papal.	päbstliches Wund		—	3	—	36
— — vinos.	geistiges Wund		—	2	—	24
Arcan. duplicat. in pulvere	Duplicat. Salz		—	16	3	12
Axung. Porc.	Schweinfetten		—	$\frac{1}{2}$	—	6
Bacc. Juniper.	Wachholderbeer		—	$\frac{1}{2}$	—	6
Balsam. Arcaei.	Balsamarzney		—	3	—	36
— Commendat.	Kommendatorischer Wundbalsam		—	24	4	48
Balsam. Peruvian.	schwarzer peruvianischer Balsam		—	45	9	—
Bolus Alb. in pulvere.	Weißes Bolus-Pulver		—	$1\frac{1}{2}$	—	18
— Armen. in pulvere	Armenisches Bolus-Pulver		—	$1\frac{1}{2}$	—	18
Borax. venet.	Venetianischer Borax		—	6	1	12
Butyr. Antimon.	Spießglas-Butter		—	40	8	—
Camphor.	Kampfer		—	14	2	48
Cantharid. in pulvere.	Spanischfliegenpulver		—	12	2	24

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Cera alb. virg.	weißes Wachs		—	3	—	36
— Citrin.	gelbes Wachs		—	2	—	24
Ceruff. Venet.	Bleyweis		—	1	—	12
Conserv. absynth.	Wermuth	conserv.	—	3	—	36
— Fumar.	Erdrauch		—	3	—	36
— Rosar. rubr.	Rosen		—	4	—	48
Cortic. Aurant.	Pomeranzenschaalen		—	1	—	12
— Peruvian.	Chinarinden		—	8	1	36
— — in pulv.	detto in Pulver		—	18	3	36
— Simarub.	Simarubarinen		—	16	3	12
— — in pulvere.	detto in Pulver		—	20	4	—
— Winterian.	weiße Zimmetrinde		—	6	1	12
— — in pulvere.	detto in Pulver		—	12	2	24
Cremor Tart. in pulv.	præparirter Weinstein		—	2	—	24
Electuar. Diascord.	Lachenknoblauch-Lattwergen		—	6	1	12
Elixir. Asthmat.	Brust	Elixier.	—	12	2	24
— Propriet. Dulc.	süß Paracelsischer		—	20	4	—
— Stomach. Temp.	Magen		—	12	2	24
— Vitriol.	Vitriol		—	8	1	36
Emplastr. alb. coct.	Bleyweiß	Pflaster.	—	2	—	24
— de cicuta.	Schierling		—	3	—	36
— Defensiv. rubr.	rothes Defensiv		—	3	—	36
— Diabotan.	von Kräutersaft		—	8	1	36
— Diachylon. c. gum.	gummichtes Diachylon		—	4	—	48
— — simpl.	einfaches Diachylon		—	3	—	36
— Diapalm.	Diapalma		—	3	—	36
— Labdan.	Labdan		—	8	1	36
— Melilot.	Melotten		—	3	—	36
— Oxicroc.	Safran		—	8	1	36
— de Ran. c. Merc.	Mercurial		—	6	1	12
— ad Ruptur.	Dürband		—	3	—	36
— de Sapon.	Seifen		—	4	—	48
— Vesicat.	Blasenziehendes		—	6	1	12
Eff. Absynth. Comp.	Wermuth	Essenz	—	6	1	12
— Castor.	Bibergeil		—	32	6	24
— Catech.	Katechu		—	16	3	12
— Cinam.	Zimmet		—	12	2	24
— Croc.	Safran		—	24	4	48
— Lign. Guajac.	Franzosenholtz		—	4	—	48
— Mastich. Comp.	Mastix		—	36	7	12
— Myrrh.	Myrrhen		—	8	1	36
— Succin.	Agtstein		—	8	1	36
Extr. Absynth.	Wermuth	Extract.	—	12	2	24
— aconit.	Eisenhütel		—	24	4	48
— cichor.	Cichorien		—	12	2	24
— Cicut.	Schierling		—	12	2	24
— fumar.	Erdrauch		—	12	2	24

— Gratiol.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Extr. Gratiol.	Wildaurin.		—	16	3	12
— Cort. peruv. aq.	China-Rinden.		1	12	14	24
— pulſatil. nigricant.	Schwarzer Küchen Schellen	Extract.	—	16	3	12
— Rhei.	Rhabarbara.		1	36	19	12
— Valerian.	Baldrianwurzel.		—	16	3	12
farin. fabar.	Bohnen.		—	1	—	12
— fœnigræc.	Bokshornſaamen.	Mehl.	—	½	—	6
— Lini.	Leinſaamen.		—	¾	—	9
— Sinap.	Senf.		—	1½	—	18
flor. Arnic.	Wolverley.		—	3	—	36
— Centaur.	Tauſend Gulden-Kraut.		—	3	—	36
— Chamom. vulg.	gemeiner Kamillen.		—	2	—	24
— flamul. jov.	Brenn-Kraut.		—	5	1	—
— Lavendul.	Lavendel.		—	3	—	36
— papav. Rh.	Rothe Korn-Blumen.	Blüthen.	—	2	—	24
— Roſar. rub.	Rothe Roſen.		—	10	2	—
— Sal. armonic. mart.	Eiſen Salmiak.		—	40	8	—
— Sambuc.	Holder-Blüthen.		—	2	—	24
— Sulph. ſimpl.	Schwefelblumen.		—	4	—	48
— Zinc.	Zink-Blumen.		—	16	3	12
fol. Senn. S. Stip.	Sennesblätter.		—	4	—	48
fruct. Prunor.	Zweſpen		—	½	—	6
— tamarind.	Tamarinden.		—	4	—	48
Fung. querc. præpar.	Eichenſchwamm.		—	3	—	36
Globul. martial.	Eiſenkugel		—	4	—	48
Gum. Ammoniac.	Gummi Ammoniak.		—	7	1	24
— — in pulv.	— in Pulver.		—	12	2	24
— Arabic. in pulv.	Arabiſches Gummi.		—	1½	—	18
— aſſ. fœtid.	Stinkender Aſand.		—	4	—	48
— Euphorb. in pulv.	Euphorbium Pulver.		—	4	—	48
— Maſtich.	Maſtix.		—	8	1	36
— — in pulv.	— in Pulver.		—	10	2	—
— Myrrh.	Myrrhen.		—	8	1	36
— — in pulv.	— in Pulver.		—	10	2	—
— Oliban.	Weyrauch.		—	3	—	36
— — in pulv.	— in Pulver.		—	5	1	—
Herb. Abſynth.	Wermuth.		—	1	—	12
— Alth.	Erbiſch.		—	1	—	12
— Arnic.	Wolverley.		—	1	—	12
— Cicut.	Schierling.		—	1	—	12
— — in pulv.	— in Pulver.		—	3	—	36
— flamul. jov.	Brennwurzel.	Kraut.	—	1	—	12
— — in pulv.	— in Pulver.		—	3	—	36
— fumar.	Erdrauch.		—	1	—	12
— Gratiol.	Wildaurin.		—	1	—	12
— hyoſcyam.	Bilſen.		—	1	—	12
— hyſſop.	Iſop.		—	1	—	12

— Majoran.

		Uncia.		Libra.	
		Militar - Tax.			
		fl.	kr.	fl.	kr.
Herb. Majoran.	Majoran.	—	1	—	12
— Malv.	Käsepappeln	—	1	—	12
— Marub. alb.	Weisandorn	—	1	—	12
— Melilot.	Stein-Klee	—	1	—	12
— Menth.	Kraus-Münzen	—	1	—	12
— Plantag.	Wegrich	—	1	—	12
— Ruth.	Rauten — Kraut	—	1	—	12
— Salicar.	Weiderich	—	½	—	6
— Salv.	Salwey	—	1	—	12
— Scord.	Lachen-Knoblauch	—	1	—	12
— tabac.	Taback	—	3	—	36
— trifol. fibr.	Bitter-Klee	—	1	—	12
— Veronic.	Ehrenpreis	—	1	—	12
Kermes mineral.	Mineralischer Kermes	2	40	32	—
Lap. caustic.	Aetzender Stein	—	8	1	36
— infernal.	Höllenstein	4	—	48	—
Laud. Liquid. Syd.	Schmerzstillender Essig	—	24	4	48
Lichen Island.	Isländisch Bluthlungenmoß	—	2	—	24
Lign. Sanct.	Franzosenholz	—	1	—	12
— Sassafras	Sassafras	—	1	—	12
Limat. Mart.	Eisenfeil	—	½	—	6
— — alkohlisat.	detto in Pulver	—	3	—	36
Liquor. anod. min.	Hofmannischer Geist	—	12	2	24
— Visceral.	Glieder-Elexier	—	24	4	48
Litharg. in pulv.	Silberglätt-Pulver	—	1	—	12
Magnes. Nitr.	Magnesi	—	16	3	12
Mann. calabr.	Kalabrinische Manna	—	4	—	48
Mel pur.	Honig	—	1½	—	18
— Rosar.	Rosenhönig	—	2	—	24
Mercur. dulc.	versüßter Sublimat	1	4	12	48
— præcipit rub.	rother Præcipitat	—	16	3	12
— Sublimat.	korosivischer Sublimat	—	12	2	24
— Vivi.	Quecksilber	—	6	1	12
Mosch.	Bisam gr. 2. kr.	16	—	192	—
Myrobal. citr. in pulv.	Myrobalan-Pulver	—	5	1	—
Nitr. depurat.	gereinigter Saliter	—	4	—	48
Nuc. moschat.	Muskatnus	—	10	2	—
Ocul. cancr. in pulv.	Krebsstein Pulver	—	4	—	48
Ol. destill. anis.	Destillirte Aneis — Oel	—	32	6	24
— — aurant. cort.	det. Pomeranzenschaalen — Oel	—	48	9	36
— — caryophyl.	— Gewürz-Nägelein — Oel	1	36	19	12
— — ceræ.	— Wachs — Oel	—	32	6	24
— — citr. cort.	— Citronenschaalen — Oel	—	48	9	36
— — Macer.	— Muskatblüthen — Oel	3	12	38	24
— — Therebinth.	— Terpentin — Oel	—	4	—	48
— — expres. Sem. Lini.	ausgepreßte Leinsamen — Oel	—	1	—	12
— — Nucist.	Muskatnuß — Oel	—	30	6	—

— — Olivar.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Ol. Olivar.	Baum, oder Oliven.	Oel.	—	2	—	24
— — Sem. papav.	Mohnsamen.		—	6	1	12
Opii pur.	Mohnsaft opium.		—	16	3	12
Oximel colchic.	Zeitlosen Honig.		—	2	—	24
— Scillit.	Meerzwibel Honig		—	2	—	24
— Simpl.	Sauerhonig.		—	2	—	24
Pil. de Cynogloss.	Hundszungen.	Pillen.	—	24	4	48
— extr. cathol.	Purgier.		1	—	12	—
— Mercurial.	Merkurial.		1	12	14	24
— Ruff.	Rusische Pest.		—	24	4	48
— de Styrac.	Storax.		—	40	8	—
Pulp. cass. rec.	eingekochtes Rohr Kassienmus.		—	12	2	24
— prunor.	detto Zwespenmus.		—	2	—	24
Pulv. antispasmod. St.	Stalisches.	Pulver.	—	16	3	12
— ad Calcul.	Wider den Stein.		—	16	3	12
— digestiv.	Digestiv.		—	12	2	24
— Haly.	Brust.		—	8	1	36
— Contr. Inflammat.	Wider die Entzündung pro uso Externo.		—	4	—	48
— Strumal.	Kropfschwammen.		—	14	2	48
— Temper.	Dämpfendes.		—	6	1	12
Rad. Alth.	Eybisch.	Wurzel.	—	1	—	12
— — in pulv.	detto Pulver.		—	3	—	36
— angelic.	Angelike.		—	1½	—	18
— Bardane	Kletten.		—	1	—	12
— quinque aperient.	eröfnende.		—	1	—	12
— calam. aromat.	Kalmus.		—	1	—	12
— cichor.	Weegwart.		—	1	—	12
— contra jerv.	Gift.		—	7	1	24
— — in pulv.	detto Pulver.		—	8	1	36
— Enul.	Alant.		—	1	—	12
— filic. mar.	Farren Kraut.		—	1	—	12
— Gentian.	Enzian.		—	1	—	12
— — in pulv.	detto Pulver.		—	3	—	36
— Gramin.	Gras.		—	1	—	12
— Jalap. in pulv.	Jalapenpulver.		—	8	1	36
— Ipecacuan. in pulv.	Brechwurzen Pulver.		—	32	6	24
— Lapat. acut.	Grind.		—	1	—	12
— Liquirit.	Süß-Holz.		—	1	—	12
— — in pulv.	detto Pulver.		—	8	1	36
— Polygal.	Kreuzblümlein.		—	3	—	36
— — in pulv.	detto Pulver.		—	6	1	12
— polypod.	Stein.	Wurzel.	—	1	—	12
— pyreth.	Bertram.		—	2	—	24
— Rhabarb.	Rhabarbara.		—	48	9	36
— — in pulv.	detto Pulver.		1	—	12	—
— Sassaparill.	Sassaparillen.		—	6	1	12

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
— Salep.	Salap.		—	10	2	—
— — in pulv.	detto Pulver.		—	12	2	24
— Valerian.	Gemeine Baldrian.	Wurzel.	—	1	—	12
— — in pulv.	detto Pulver.		—	4	—	48
Resin. jalap.	Jalapenharz.		1	36	19	12
Roob Ehul.	verdikter Attigsaft.		—	2	—	24
— Juniper.	detto Wachholdersaft.		—	2	—	24
— Sambuc.	detto Holundersaft.		—	2	—	24
— de Spin. Cerv.	detto Kreuzbeersaft.		—	2	—	24
Sachar. mel. f.	Zucker.		—	$2\frac{1}{4}$	—	33
Sal. amar. Sedl.	Bitter.		—	6	1	12
— amoniac.	Amoniack.		—	3	—	36
— — depur.	gereinigter Amoniack.		—	8	1	36
— Gem.	Stein.		—	2	—	24
— mirabil. Glaub.	Glaubers Wunder.	Salz.	—	16	3	12
— Polichrest in pulv.	Polychrest.		—	24	4	48
— Seignet.	Schwanen.		—	12	2	24
— Tartari	Weinstein.		—	8	1	36
Sapon. venet.	Venetianische Saife.		—	2	—	24
Scamon. crud. in pulv.	Scamonien Pulver.		—	36	7	12
Scill. rec. in toto.	Meerzwibel.		—	4	—	48
— præp. in pulv.	detto in Pulver.		—	8	1	36
Sev. cervin.	Hirschunschlitt.		—	2	—	24
Sem. anis. vulg.	Aneis.		—	1	—	12
— carvi.	Kimmel.		—	1	—	12
— cucumer.	Kukumern.		—	$1\frac{1}{2}$	—	18
— Cydon.	Kütten.		—	8	1	36
— fœnicul. vulg.	Gemeiner Fenchel.	Samen.	—	1	—	12
— Melon.	Melaunen.		—	2	—	24
— Papav. alb.	weisser Mohn.		—	2	—	24
— Sabatil. in pulv.	Sabatillsamen im Pulver.		—	18	3	36
— Santonic. in pulv.	Wurmsamen Pulver.		—	8	1	36
Spec. alth. Vulg.	Gemeiner Eybisch.		—	3	—	36
— antifeb. amar.	Fieber		—	2	—	24
— pro potu ordinar.	ordinari Trank.		—	1	—	12
— aperit. sine Rheo.	ohne Rhabarbare eröfnende.	Species.	—	3	—	36
— Emollien.	erweichende.		—	2	—	24
— Lignor.	Holztrank.		—	4	—	48
— Pectoral.	Brust.		—	3	—	36
Spirit. aromat.	Aromatischer.		—	6	1	12
— Cochlear.	Löffelkraut.		—	4	—	48
— corn. cerv.	Hirschhorn.		—	12	2	24
— frument.	Getraid.	Geist.	—	1	—	12
— Minderer.	Schweiß treibende.		—	10	2	—
— Nitr. dulc.	süsser Salliter.		—	12	2	24
— Sal. acid.	saurer Salz.		—	6	1	12

Spirit.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Spirit. amoniac.	Salmiak		—	16	3	12
— Vin. Camph.	Kampfer		—	3	—	36
— — rectif.	Wein	Geist	—	2	—	24
— Vitriol. acid.	saurer Vitriol		—	6	1	12
Succ. Liquirit. insp.	Süß-Holzsaft		—	3	—	36
Syr. acetos. citr.	Citronensaft		—	3	—	36
— capil. Vener.	Frauenhaar	Saft	—	3	—	36
— Papav. alb.	weissen Mohn		—	3	—	36
— Violar.	blauen Veigel		—	4	—	48
Tartar. Emet.	Brech-Weinstein		2	—	24	—
Terebinth. Venet.	Venetianischer Terpentin		—	2	—	24
Terr. Cathechu. in pulv.	Catechu-Pulver		—	10	2	—
Theriac. Androm.	Theriak		—	10	2	—
— Diatesseron.	Gemeiner Theriak		—	3	—	36
Tinct. Alœs.	Aloun		—	3	—	36
— Benzœs.	wohlriechende Asand	Tinktur	—	12	2	24
— Milleped.	Assel		—	10	2	—
Tut. præp.	Tutien Pulver		—	16	3	12
Ung. Aegyptiac.	Mundfaul		—	3	—	36
— alb. camph.	Kampferirtes Bleyweiß		—	4	—	48
— — Simpl.	Gemeines Bleyweiß		—	2	—	24
— Alth.	Eybisch		—	2	—	24
— Apostol.	Apostel		—	3	—	36
— de Arthanit.	Wider die Würm		—	6	1	12
Ung. Basilic.	Zeitigende		—	2	—	24
— digestiv.	digestiv		—	3	—	36
— lithargyr.	Silberglätt	Salbe	—	3	—	36
— linar.	Leimkraut		—	3	—	36
— Liquirit.	Süßholz		—	4	—	48
— Mercurial.	Merkurial		—	6	1	12
— Nervin.	Nerven		—	5	1	—
— Pedicul.	Laus		—	4	—	48
— Popul.	Pappel		—	3	—	36
— ad Scab.	Krätzen		—	2	—	24
— Styrac.	Storax		—	6	1	12
— de tutia.	Tutien		—	4	—	48
Visc. querc.	Eichene Mistel		—	1	—	12
— — detto in pulv.	detto Pulver		—	4	—	48
Vitriol. alb.	Weisser Vitriol		—	2	—	24
— de Cypr.	Blauer Vitriol		—	3	—	36
— mart. artefact.	Eisen Vitriol		—	16	3	12
Uvæ Ursin.	Sandbeeren Blätter		—	3	—	36
— — detto in pulv.	detto Pulver		—	6	1	12

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brambilla, Giovanni Alessandro,

Instruction für bey den Kaiserl. Königl. Armeen, und in den Feldspitälern angestellten Feld-Chirurgen

Wien 1779

2 M.med. 46
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10213803-6
VD18 14560453-001